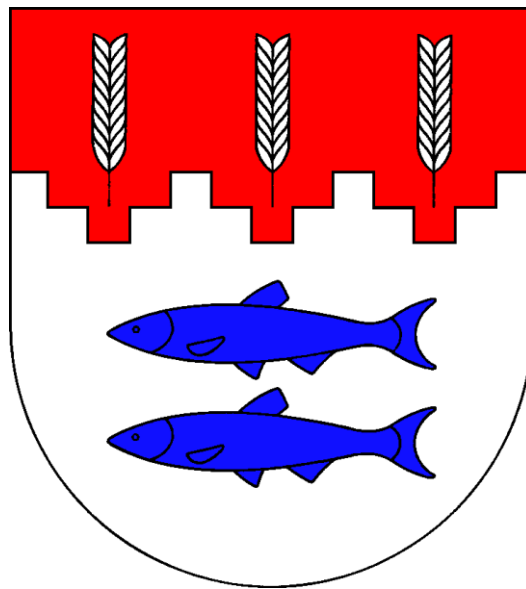


**Feuerwehrbedarfsplan
für die Gemeinde Schülldorf**



aufgestellt von:

Freiwillige Feuerwehr Schülldorf

Wehrführung

Stand: 01.10.2024

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde im Auftrag der Gemeinde Schülldorf von der Gemeindeführung in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Verwaltung Amt Eiderkanal unter frühzeitiger Einbeziehung der Gemeindevertretung aufgestellt und abgestimmt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Schülldorf beraten und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch den Gemeinderat verfügt die Gemeinde Schülldorf über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist alle 5 Jahre, spätestens beim Wechsel der Wehrführung, der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Gemeinde Schülldorf ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr erhalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Gemeindevertretung Schülldorf wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

Maßnahme 1 – Atemschutzgeräteträger → Überalterung Vorbeugen

Durchführung von Binnenwerbung inkl. attraktiver Maßnahmen zur Gesunderhaltung

Förderung von Gesundheits- und Fitnessmaßnahmen

Maßnahme 2 – neue Mitglieder → Überalterung vorbeugen

Durchführung von Außenwerbung inkl. Attraktiver Maßnahmen für das Privatleben / Familie

Maßnahme 3 – Ersatzbeschaffung Fahrzeuge → Einsatzfähigkeit sicherstellen

Ausplanung einer zukunftsicheren, schrittweisen Ersatzbeschaffung für beide LF 8/6, wobei min. ein Fahrzeug als Erstangriffsfahrzeug mit einer mitgeführten Wassermenge von min 1600 l zu planen ist.

Hierbei Beteiligung an der Sammelbestellung des Landes Schleswig-Holstein mit einem LF 10 als Ersatz für das LF 8/6 Mercedes (LF 2).

Maßnahme 4 – Umsetzung gesetzlicher Vorgaben am Gerätehaus → Eigenschutz

Ausplanung der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben am Gerätehaus unter Einbeziehung gesamtheitlichen Betrachtung der Gemeindeentwicklung zur Schaffung eines sicheren und attraktiven Feuerwehrstandortes.

Maßnahme 5 – Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C → Einsatzfähigkeit sicherstellen

Übernahme der Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C für Mitglieder der Feuerwehr nach Maßgabe der Wehrführung.

Maßnahme 6 – Sicherstellung der Transportkapazität der Kinderabteilung

Beschaffung eines gebrauchten MTW, um den Transport der Kinder zu übergemeindlichen Aktivitäten sicherstellen zu können.

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung | 7 |
| 2. | Einleitung | 8 |
| 3. | Detailbeschreibung der Gemeinde | 10 |
| 3.1. | Gebietsbeschreibung | 10 |
| 3.2. | Geografische Lage | 10 |
| 3.3. | Struktur der Gemeinde | 11 |
| 3.4. | Bevölkerung | 11 |
| 3.5. | Bebauung | 12 |
| 3.5.1. | <i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i> | 13 |
| 3.5.2. | <i>Industriebetriebe und -anlagen</i> | 13 |
| 3.5.3. | <i>Besondere Gefahrenobjekte</i> | 14 |
| 3.5.4. | <i>Verkehrswege</i> | 15 |
| 3.5.5. | <i>Löschwasserversorgung</i> | 16 |
| 4. | Gefährdungspotential | 22 |
| 4.1. | Schutzzielbeschreibung | 22 |
| 4.2. | Kritischer Wohnungsbrand | 23 |
| 4.3. | Eigenschutz der Einsatzkräfte | 24 |
| 4.4. | Spezielle Gefährdungsabschätzung | 25 |
| 4.5. | Einsatzübersicht | 27 |
| 4.6. | Risikoklasse | 28 |
| 5. | Bemessungswerte | 29 |
| 5.1. | Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand | 29 |
| 5.2. | Sicherheitsbilanz | 30 |
| 5.3. | Einsatzmittel | 30 |
| 5.3.1. | <i>Risikoklasse 1</i> | 31 |
| 5.3.2. | <i>Risikoklasse 2</i> | 31 |
| 5.3.3. | <i>Ab der Risikoklasse 3</i> | 32 |
| 5.4. | Hilfsfrist | 33 |
| 5.5. | Einsatzkräfte | 33 |
| 6. | Organisation und Beschreibung der Gemeindefeuerwehr | 35 |
| 6.1. | Bemessungswerte des Einsatzbereiches der Gemeindefeuerwehr | 36 |
| 6.2. | Sicherheitsbilanz | 36 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 6.3. | Einsatzmittel | 37 |
| 6.4. | Hilfsfrist | 40 |
| 6.5. | Einsatzkräfte | 40 |
| 6.6. | Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr | 43 |
| 7. | Ergebnis | 44 |
| 8. | Rechtliche Grundlagen | 45 |
| 9. | Begriffsbestimmungen | 46 |
| 9.1. | Anerkannte Regeln der Technik | 46 |
| 9.2. | Ausrückebereich | 46 |
| 9.3. | Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen | 47 |
| 9.3.1. | <i>für den kritischen Wohnungsbrand</i> | 47 |
| 9.3.2. | <i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i> | 48 |
| 9.4. | Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung | 48 |
| 9.5. | Bewertung der Technischen Hilfe | 48 |
| 9.6. | Einsatzbereich | 49 |
| 9.7. | Einsatzgebiet | 49 |
| 9.8. | Fachliche Verantwortlichkeit | 49 |
| 9.9. | Hilfsfrist | 50 |
| 9.10. | Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung | 50 |
| 9.11. | Politische Verantwortlichkeit | 51 |
| 9.12. | Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung | 51 |
| 10. | Rechtsgrundlagen | 52 |
| 10.1. | Gesetze | 52 |
| 10.2. | Verordnungen (Auswahl) | 52 |
| 10.3. | Feuerwehrdienstvorschriften | 54 |
| 11. | Quellen- und Literaturhinweise | 55 |

Anlage

Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung

Maßnahmen Feuerwehrgerätehaus

1. Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung

Nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Dabei ist eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfehlenswert. Zur Erleichterung der Beurteilung ist durch die Landesfeuerweherschule und eine Arbeitsgruppe ein Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet worden, der den Gemeinden als Angebot eine Hilfestellung für die Planung ihrer Feuerwehr geben soll.

Bei dem Online-Tool zur Feuerwehrbedarfsplanung der Landesfeuerweherschule handelt es sich um ein Modell, das den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

Ein mit dem Online-Tool erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Da es sich um kommunale Selbstverwaltung handelt, kann die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan als Hilfsmittel zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anzusehen. Die Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit ist mit jeder geeigneten Methode möglich.

2. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan dient als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Planungsszenario wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein annähernd gleich hoch eingeschätzt wird. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktwerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr (aber auch in den Ausrückebereichen ihrer Gemeindefeuerwehren) mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnimmt. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

3. Detailbeschreibung der Gemeinde

3.1. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Schülldorf in der Mitte des Landkreises Rendsburg-Eckernförde ist eine von 6 Gemeinden der Verwaltungseinheit „Amt Eiderkanal“. Derzeit hat Schülldorf 744 Einwohnende (Stand: 31.08.2022) und erstreckt sich über eine Fläche von knapp 13 km², welche überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt wird. Neben der Kerngemeinde befinden sich in der gesamten Gemarkung verteilte Siedlungen (Ohe, Burhorst, Uhlenhorst sowie 2 Gebäude Nähe Ostenfeld). Das Gemeindegebiet verfügt über bauliches Entwicklungspotenzial.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zwei stehende Gewässer, der „Schülldorfer See“ sowie der „Dörpsee“.

Die Gesamtfläche der Gemeinde teilt sich auf in ¹

| | |
|--|----------------------|
| - Vegetation / landwirtschaftliche Nutzflächen | 10.8 km ² |
| - Verkehrsflächen | 1,5 km ² |
| - Siedlungsflächen | 0,55 km ² |
| - Gewässer | 0,48 km ² |

3.2. Geografische Lage

Schülldorf liegt in der Mitte des Amtes Eiderkanal. Im Norden grenzt die Gemeinde Schacht-Audorf, im Westen Osterrönfeld, im Osten Ostenfeld und im Süden Haßmoor an die Gemeindegrenzen an. Schülldorf verfügt über einen Bahnhaltepunkt der Strecke „Kiel – Rendsburg“ sowie über Busverbindungen nach Westerrönfeld, Rendsburg und Kiel. Über die Anbindung an die Bundesautobahn A 210 sowie A7 gelangt man zügig nach Kiel, in Richtung Dänemark und Hamburg. Der Autobahnknotenpunkt der A7 „Rendsburger Kreuz“ befindet sich ebenso innerhalb des Gemeindegebietes. Hinzu kommen etliche Stromversorgungstrassen, welche das Gemeindegebiet durchziehen.

¹ Quelle: www.statistik-nord.de Stand: 21.05.2024

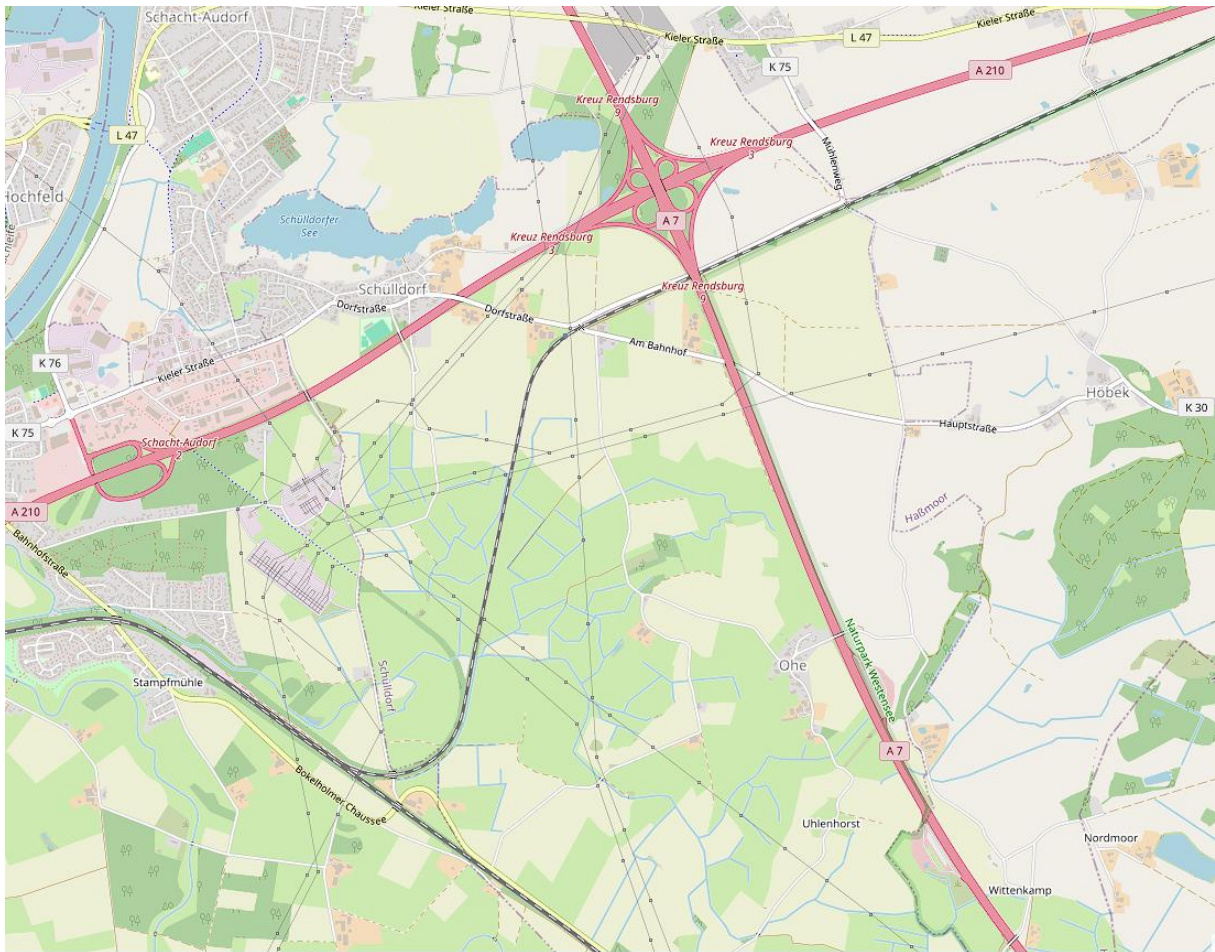


Abbildung 1 Übersicht Gemeinde Schülldorf

3.3. Struktur der Gemeinde

Die Gemeinde verfügt nur über wenig eigene Infrastruktur. Supermarkt, Schulen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Banken, Post usw. finden sich in den angrenzenden Gemeinden Schacht-Audorf und Osterrönsfeld. Für den täglichen Kleinbedarf ist ein Hofladen ortsansässig. Ebenso verfügt die Gemeinde über eine eigene Kindertagesstätte, einen Sportplatz, einen Tennisplatz sowie einen Spielplatz.

3.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Mit Stand 31.12.2022 leben in der Gemeinde Schülldorf 744 Einwohnende. Derzeit befindet sich ein Neubaugebiet „Südliche Dorfstraße“ in der Ausplanung, in dessen Zuge bis zu 180 Wohneinheiten geplant sind und in den kommenden 10 Jahren ein Anwachsen der Bewohnerzahlen auf über 1000 zu erwarten ist.

Hierdurch ist aus Sicht der Feuerwehr eine erhöhte Einsatzfähigkeit zu erwarten.

3.5. Bebauung

Die Bebauung der Gemeinde ist überwiegend durch Ein- oder Zweifamilienhäuser mit bis zu 2 Geschossen, teils Vollgeschosse, sowie 10 landwirtschaftliche Gebäudekomplexe geprägt, darunter eine Biogasanlage. Eine weitere Biogasanlage sowie die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes befinden sich in der Planung. Zusätzlich befindet sich eine KFZ-Werkstatt mit einer Fläche größer 200qm auf dem Gemeindegebiet.

Der Großteil der Bebauung erstreckt sich auf die Kerngemeinde Schülldorf sowie den 5 km entfernten Gemeindeteil Ohe. Hinzu kommen die in der gesamten Fläche verteilten Siedlungen „Burhorst“ und „Uhlenhorst“. Die Fahrstrecke beträgt bis zu 6 km in die Außenbereiche der Gemeinde. Dies führt im Rahmen der Gefahrenabwehr zu zusätzlichen Herausforderungen mit Blick auf die einzuhaltenden Hilfsfristen, da aufgrund der durch Infrastrukturen unterbrochenen Verkehrsführung keine der umliegenden Gemeinden Ohe innerhalb der ersten Hilfsfrist erreichen kann.

Im Rahmen der Planung des Neubaugebietes „Südliche Dorfstraße“ wurde als Grundlage gem. des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 05.03.2024 eine Bebauung mit „[...] maximal 2 Vollgeschossen bis zu einer maximalen Firsthöhe von 12 m“ beschlossen. Nach aktuellem Stand ist hier eine Bebauung mit dem Schwerpunkt auf Mehrfamilienhäusern geplant. Geplant ist eine Aufteilung von 60 % reinem Wohnbau und 40% wohnverträglichem Gewerbe. Der Investor plant mit 140 bis 180 Wohneinheiten und einem Bevölkerungszuwachs von bis zu 500 Personen. Mit Stand 31.12.2022 verfügt die Gemeinde über 293 Wohneinheiten.² Dies bedeutet einen Zuwachs von 60% bei den Wohneinheiten und 67% bei der Einwohneranzahl innerhalb der kommenden 10 Jahre.

² Quelle: www.statistik-nord.de Stand: 21.05.2024



Abbildung 2 Entwicklungspotenzial

Hierdurch ist mit einer Steigerung der Einsatzfähigkeit in der Kerngemeinde zu rechnen.

3.5.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Im Dorfmittelpunkt „Haus der Jugend“ finden regelmäßig Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen statt. Bei gleichzeitiger Nutzung des angrenzenden Außengeländes „Sportplatz“ finden ca. 500 Personen Platz.

Zudem befindet sich in der Dorfstraße 30 ein Saal mit einer Kapazität von bis zu 100 Personen, welcher von privat vermietet wird.

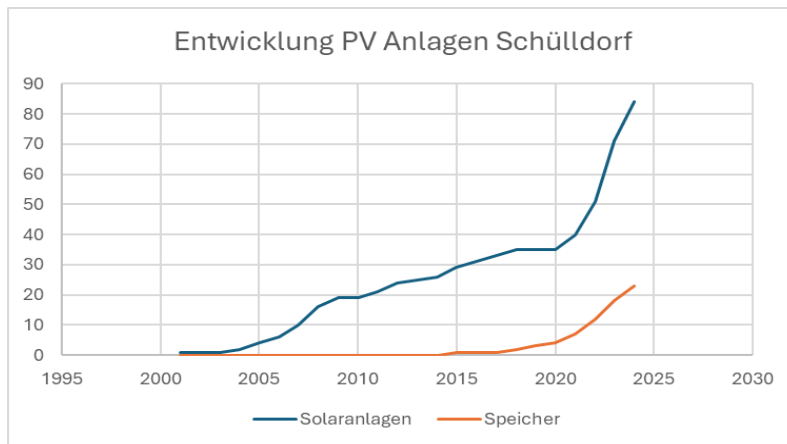
3.5.2. Industriebetriebe und -anlagen

Inmitten der Kerngemeinde umgeben von Wohngebäude liegt das Lager eines Malerbetriebs, in welchem auf ca. 200 qm Fläche Farben, Lacke und Zubehör gelagert werden.

Am Ortsausgang befindet sich eine Kfz-Werkstatt mit einer Grundfläche von ca. 200qm sowie angrenzend die Lagerhalle einer Fenster- und Türen Firma, ebenfalls mit ca. 200qm Fläche. Diese Halle grenzt direkt an die Bahnstrecke an und ist einseitig mit einer PV-Anlage ausgestattet.

3.5.3. Besondere Gefahrenobjekte

In der Gemeinde befinden sich zur Zeit 87 Solaranlagen mit einer Bruttoleistung bis zu 79 kWp.³



Seit 2020 hat hier stetig eine Zunahme stattgefunden. Aufgrund der Energiewende ist mit einem anhaltend positiven Trend insbesondere der Speicheranlagen auszugehen.

Abbildung 3 Grafik PV Anlagen Schülldorf

Die gemeindeansässigen landwirtschaftlichen Betriebe verfügen über große Lagerkapazitäten von Futtermitteln wie Heu und Stroh sowie größere Mengen an Treib- und Betriebsstoffen und sind teilweise mit großflächigen PV-Anlagen auf den Ställen und Lagerhallen ausgestattet. Hiervon geht ein überdurchschnittliches Gefahrenpotenzial aus, da es im Falle eines Brandereignisses zu einer größeren Schadenslage kommen wird.

Im Gemeindegebiet befindet sich eine Biogasanlage (Hohenberg), eine weitere Biogasanlage befindet in der Planung am Rande des Kerngemeindegebietes. Weiterhin befindet sich in Planung eine Erweiterung eines Zimmereibetriebes.

³ Quelle: Marktstammdatenregister Stand 21.05.2024



Abbildung 4 Lage geplante PV Anlagen

Auch mit einer Zunahme gewerblicher PV-Anlagen ist in Zukunft zu rechnen. Voraussichtlich im Jahr 2024 wird die erste Anlage gebaut und in Betrieb genommen (Bild 04). Mit einer Erweiterung dieser Anlage sowie weiteren Anlagen ist zu rechnen.

3.5.4. Verkehrswege

Mitten durch die Kerngemeinde Schülldorf verläuft die Kreisstraße K75. Sie dient als Verbindung zwischen den süd-westlich gelegenen Gemeinden und dem für sie nächst gelegenen Bahnhaltepunkt Schülldorf als zentrale Pendelmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die K75, in der Kerngemeinde die Dorfstraße, verfügt nicht über einen Fußgängerüberweg, um zur Kindertagesstätte und dem Gemeindehaus zu gelangen.

Die Verantwortung der Freiwilligen Feuerwehr Schülldorf erstreckt sich auf die Verkehrswege des Gemeindegebietes ausgenommen der Bundesautobahnen A7 und A210. Hier wurde die Zuständigkeit auf die Hilfeleistungswhehren Rendsburg, Büdelsdorf, und Nortorf übertragen. Dennoch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass im Falle eines Brandeinsatzes im Bereich des Autobahnkreuzes Rendsburg und der direkt durch die Gemeinde verlaufenden Autobahnabschnitte mit der Notwendigkeit größerer Löschwassermengen die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit hinzugezogen wurde.

Der Hauptverkehr im Gemeindegebiet findet während der Morgen- und Nachmittagsstunden als Pendlerverkehr statt. Den größten Anteil an größeren Fahrzeugen bilden

landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen. Die Verkehrsdichte liegt im Mittel bis zu 500 Fahrzeugen täglich.⁴

Im Rahmen eines Verkehrsunfalles im Gemeindegebiet wird die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf immer als erstes alarmiert. Im Falle der Notwendigkeit einer technischen Rettung wird die Freiwillige Feuerwehr Rendsburg mit alarmiert. Zusätzlich wird auf Kräfte aus Schacht-Audorf und Osterrönfeld zurückgegriffen.

Darüber hinaus ist die Freiwillige Feuerwehr fester Bestandteil des Alarm- und Rettungskonzeptes Eisenbahn Hochbrücke Rendsburg. Kommt es zu einer Havarie im Bereich der Hochbrücke, wird der Bahnhof der Gemeinde Schülldorf zur Verletzensammelstelle und zum Behandlungsplatz. Hier befindet sich die Einsatzleitung des Rettungsdienstes und es wird der medizinische Rettungszug bereitgestellt und eingesetzt. Je nach Art des Einsatzes stehen am Bahnhof bis zu 7 Löschgruppenfahrzeuge, 10 Rettungswagen, 4 Notarztwagen, Fahrzeuge des THW und Personal in Stärke bis zu 70 Einsatzkräfte bereit.

Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr Schülldorf ist hier neben der Besetzung des medizinischen Rettungszuges die Sicherstellung des Brandschutzes des Bahnhofes und der dortigen sanitätsdienstlichen Einrichtungen sowie die materielle Ausstattung des medizinischen Rettungszuges u.a. mit Beleuchtung, Leiterteilen und Stromerzeuger.

Die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe in der eigenen Gemeinde bleibt davon unberührt.

Die Zuständigkeit der Wasser- und Eisrettung für den Dörpsee wurde an Schacht-Audorf übertragen. Unberührt davon bleibt die Verantwortung für den Schülldorfer See.

3.5.5. Löschwasserversorgung

In modernen, genormten, kommunalen (Tank-)Löschfahrzeugen befinden sich in der Regel eingebaute Löschmitteltanks mit einem Fassungsvermögen von 750 bis 4000 l Wasser. Die aktuelle Fachmeinung geht davon aus, dass ab 1000 l mitgeführtem Wasser mit einem Innenangriff bei Schadensfeuern in Gebäuden begonnen werden darf, ohne eine Wasserversorgung über Hydranten o. ä. zuvor aufzubauen. Dies ist anschließend jedoch schnellstmöglich nachzuholen.

Wie in einer Studie festgestellt wurde, lassen sich mit diesen 1000 l Wasser bereits die allermeisten Brände (auch in Gebäuden) bekämpfen. Für größere Schadenslagen ist in der Regel unabhängig von der Tankgröße der Aufbau einer Wasserversorgung notwendig.

⁴ schleswig-holstein.de - strassenbau - Verkehrsmengenkarte 2015

Beide in der Gemeinde vorhandenen Löschgruppenfahrzeuge verfügen über einen eingebauten Wassertank von 600l. Um einen Innenangriff ohne externe Wasserversorgung beginnen zu dürfen, müssen beide Fahrzeuge gleichzeitig an der Einsatzstelle verfügbar sein. Dies bindet zusätzliche Einsatzkräfte.

Der Aufbau einer externen Wasserversorgung vom Hydranten oder gar offenen Gewässer bindet Personal, welches nicht sofort für die Menschenrettung oder Brandbekämpfung eingesetzt werden kann. Dies wird sich zeitlich negativ auf die Erreichung des Schutzzieles auswirken.

Das zur Brandbekämpfung erforderliche Löschwasser wird in den Kerngemeinde durch die Sammelwasserversorgung sichergestellt. Das heißt, die Entnahme von Löschwasser erfolgt primär über die Hydranten der Wasserleitungen des Trinkwasserversorgungsnetzes. Hier ist eine Entnahme von bis zu 1000 l/ min möglich. Gemäß den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. sind für den Grundschutz der Löschwasserversorgung 800 l/ min für 2 Stunden vorzuhalten.

Es handelt sich um Über- und Unterflurhydranten. Die Schächte der Unterflurhydranten versanden über die Zeit hinweg, die Überflurhydranten können von Bewuchs beeinträchtigt werden. Die Gemeinde stellt hier die regelmäßige Kontrolle sowie die störungsfreie Funktionalität sicher.

Sekundär kann für größere Mengen die offene Wasserentnahmestelle „Schülldorfer See“ genutzt werden.

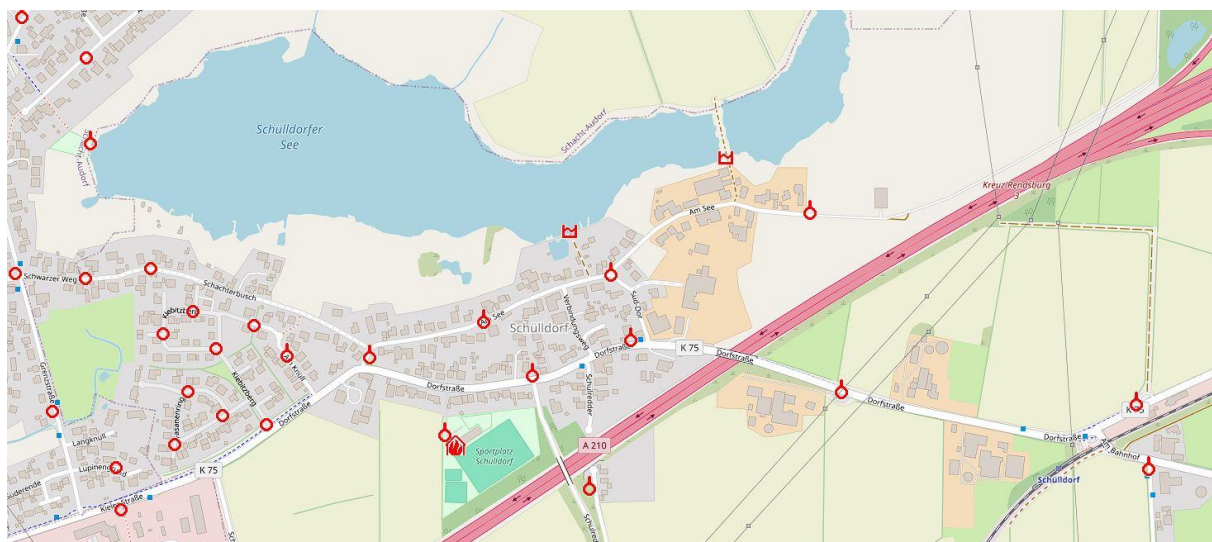


Abbildung 5 Löschwasserentnahmestellen Kerngemeinde

Die Löschwasserversorgung in den Außenbezirken erfolgt über unabhängige Löschwasserentnahmestellen, d.h. Bohrbrunnen, da hier kein Hydrantennetz vorhanden ist.

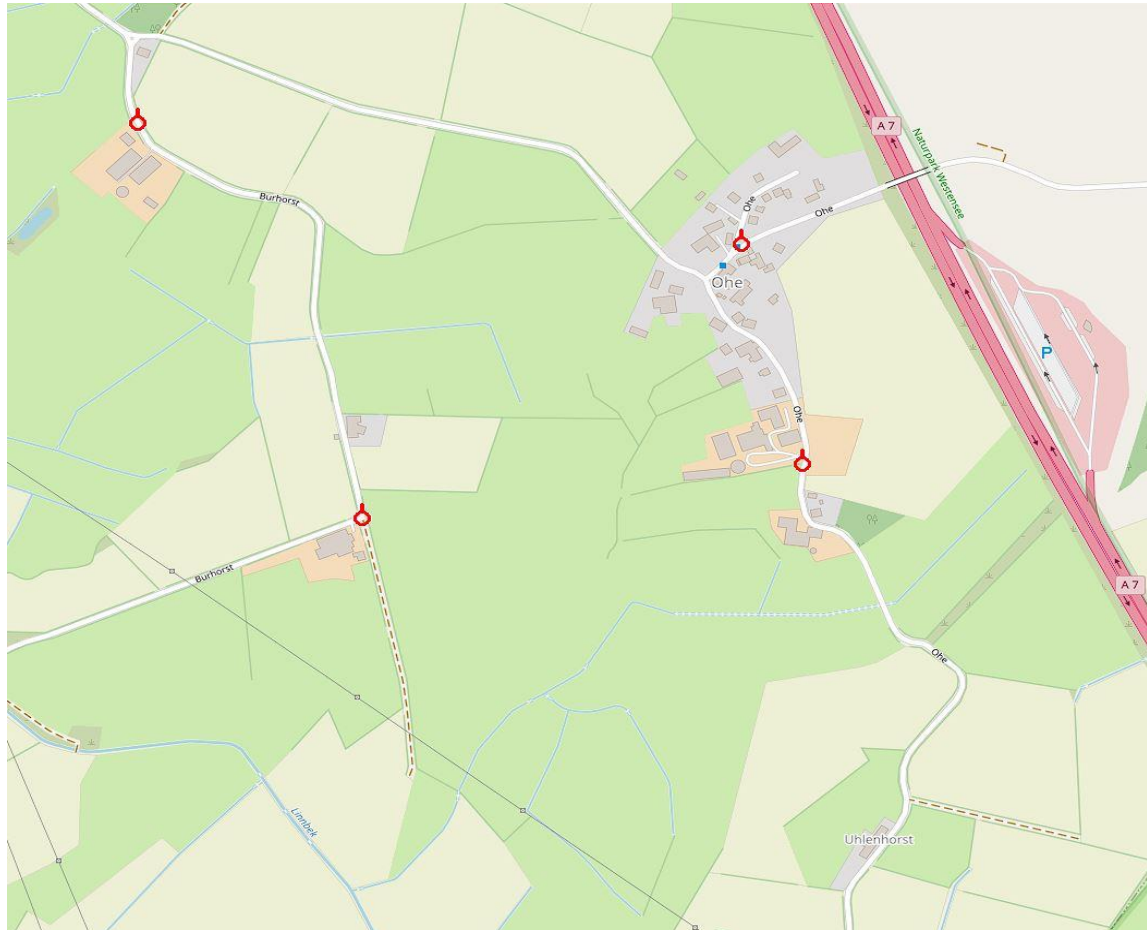


Abbildung 6 Löschwasserentnahmestellen Aussenbezirke

Hierbei ist die mögliche Wasserentnahme stark abhängig von dem vorherrschenden Grundwasserpegel. Die Brunnen sind für eine Wasserentnahme von 2h ausgelegt, danach ist die Wasserentnahme nicht mehr verlässlich. Die derzeitige Löschwassermenge liegt im Mittel bei 700 l/min.

Kritisch ist die Versorgung des Außenbezirkes „Uhlenhorst“. Die nächste Löschwasserentnahmestelle befindet sich am Ortsausgang „Ohe“ und ist knapp 700m entfernt. Besonders hier ist das Mitführen einer ausreichenden Menge an Löschwasser auf den Fahrzeugen für die Gefahrenabwehr unerlässlich, da der Aufbau einer Löschwasserversorgung erhebliche zeitliche Auswirkungen auf die Menschenrettung haben wird. Um eine solche Strecke zu überwinden, verfügt die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf über gerade genug Schlauchmaterial auf beiden

bereits vorhandenen Löschgruppenfahrzeugen. Das Hinzuziehen der nachbarschaftlichen Löschhilfe ist aktuell unumgänglich.

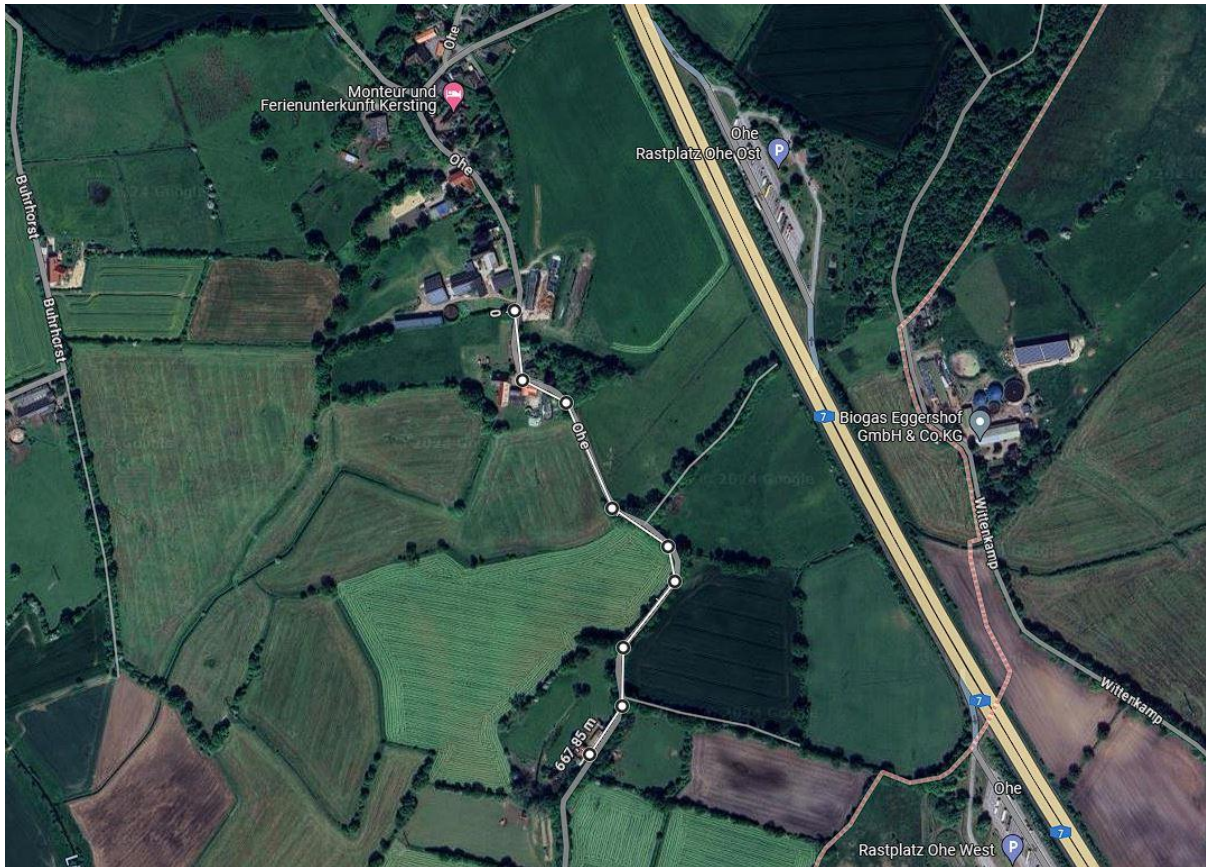


Abbildung 7 Lange Wegstrecke Uhlenhorst

Die Nutzung des Fließgewässers Linnbek bietet keine verlässliche Möglichkeit der Löschwasserentnahme, da die Menge des zur Verfügung stehenden Wassers insbesondere in trockenen Monaten unzureichend ist.

Hinzu kommt der tendenziell sinkende Grundwasserspiegel, der perspektivisch eine Wasserversorgung aus Bohrbrunnen im Rahmen der Brandbekämpfung erschweren wird.⁵

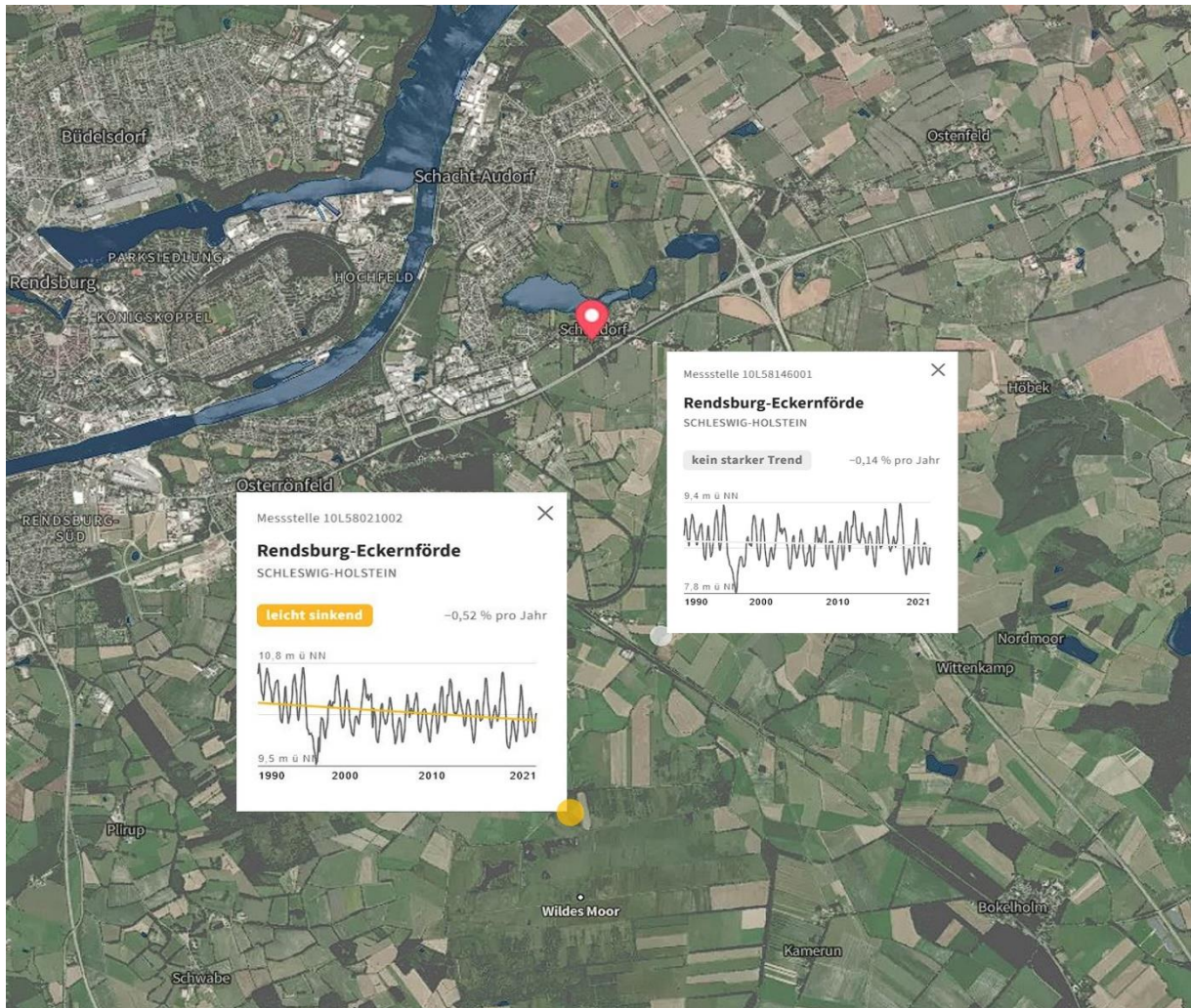


Abbildung 8 Grundwasserspiegel im Ausrückebereich

Die Löschwasserversorgung in der Fläche muss durch wasserführende Fahrzeuge sichergestellt werden.

⁵ Quelle: www.correctiv.org Grundwasserspiegel Messstellen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die gemeindeansässige Bio Gas Anlage „Hohenberg“ verfügt über einen Regenwasserrückhalteteich. Da dieser nicht als Löschwasserentnahmestelle ausgelegt ist, unterliegt weder die Beschaffenheit noch der Füllstand einer regelmäßigen Prüfung. Somit ist er nicht als Löschwasserentnahmestelle zugelassen und vorgesehen. Bei einem Einsatz an diesem Objekt muss die Wasserentnahme vom Bahnhof erfolgen (500m Wegstrecke).



Abbildung 9 Biogasanlage Hohenberg

4. Gefährdungspotential

4.1. Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans. Die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

Als Schutzziele werden diesem Feuerwehrbedarfsplan zu Grunde gelegt:

- Bewältigung kritischer Wohnungsbrand
- Technische Hilfeleistung (Wetterschäden, Verkehrsunfall, Umweltschäden)
- Eigenschutz von Einsatzkräften

Mit dem Schutzziel „Bewältigung eines kritischen Wohnungsbrandes“ liegt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt und ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie (Porsche AG, 1978) beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt ca. dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze ca. siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

Zwar ist die O.R.B.I.T.-Studie in den vergangenen Jahren von verschiedenen Autoren wegen methodischer Mängel in Bezug auf die Hilfsfrist und das Standard-Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ kritisiert worden (Ridder, 2013), (Barth, 2015); jedoch sind bisher zum Thema Hilfsfristen durch aktuelle Forschungsvorhaben noch keine konkreten Alternativen vorgelegt worden. Dies gilt insbesondere für kleine Gemeindefeuerwehren, die den Großteil der schleswig-holsteinischen Feuerwehren bilden. Weiterhin haben sich Hilfsfristen und

Funktionsstärken in der Praxis als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert (Stein, 2016). Am bestehenden System soll daher vorerst festgehalten werden.

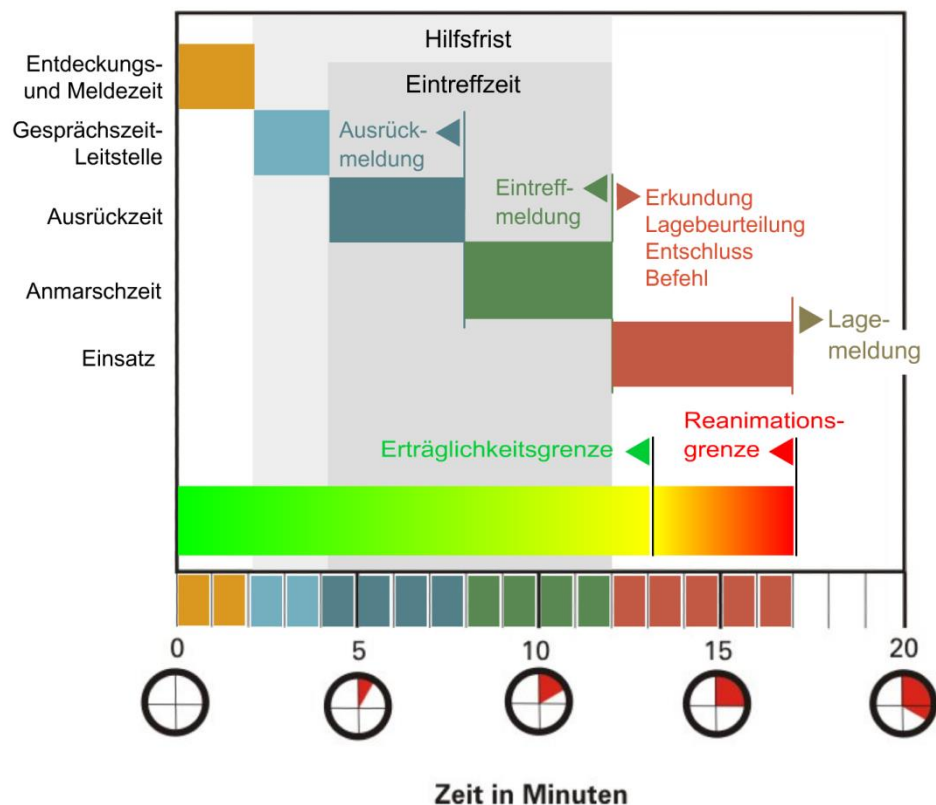


Abbildung 10 Hilfsfrist

4.2. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der O.R.B.I.T.-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von ca. siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum

(Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

4.3. Eigenschutz der Einsatzkräfte

Das Schutzziel „Eigenschutz von Einsatzkräften“ beschreibt die notwendigen Maßnahmen, um Gefahren vor – während und nach dem Einsatz von den Einsatzkräften abzuwenden und so deren Unversehrtheit zu schützen

Der Eigenschutz der Einsatzkräfte schließt den Übungs- sowie Einsatzdienst gleichermaßen mit ein. Bei allen Tätigkeiten ist es oberstes Gebot, das Personal bei der Ausübung seiner Tätigkeiten gemäß den gültigen Vorgaben der HFUK, der DGUV sowie weiterer gesetzlicher Vorgaben zu schützen. Dies schließt infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen mit ein. Die Einhaltung der Vorgaben ist in regelmäßigen Abständen durch die Gemeinde zu überprüfen, um Handlungsbedarf frühzeitig zu identifizieren und zukunftsicher Abhilfe zu schaffen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Wehrührung.

Eine detaillierte Aufstellung ist der Anlage zu diesem Feuerwehrbedarfsplan zu entnehmen.

4.4. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Insbesondere die Löschwasserversorgung in den Außenbezirken sowie die Tagesverfügbarkeit des Personals wirken sich negativ auf die Gefährdungsabschätzung und damit im weiteren Verlauf auf die Sicherheitsbilanz aus. Da zur Sicherstellung des Eigenschutzes im Rahmen der Menschenrettung (Schutzziel Kritischer Wohnungsbrand) aufgrund der zu geringen mitgeführten Wassermenge sofort eine externe Wasserversorgung aufgebaut werden muss, steht das tagsüber knappe Personal nicht sofort für die Menschenrettung zur Verfügung. Besonders kritisch ist dies in den Außenbezirken zu sehen, da hier kein Hydrantennetz zur Verfügung steht. Der Beginn Gefahrenabwehr kann sich somit verzögern. Dies ist organisatorisch durch die Alarm- und Ausrückeordnung geregelt, um eine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften vor Ort haben zu können. Jedoch bedingen die weiteren Anmarschwege aus den umliegenden Gemeinden eine weitere Verzögerung.

Die eingeschränkten Möglichkeiten der Nachbarwehren sind in den nachfolgenden Isochronen⁶ dargestellt. Auch diese haben nicht die Möglichkeit, innerhalb der Hilfsfrist einen Einsatzort in den Außenbezirken der Gemeinde Schülldorf zu erreichen.

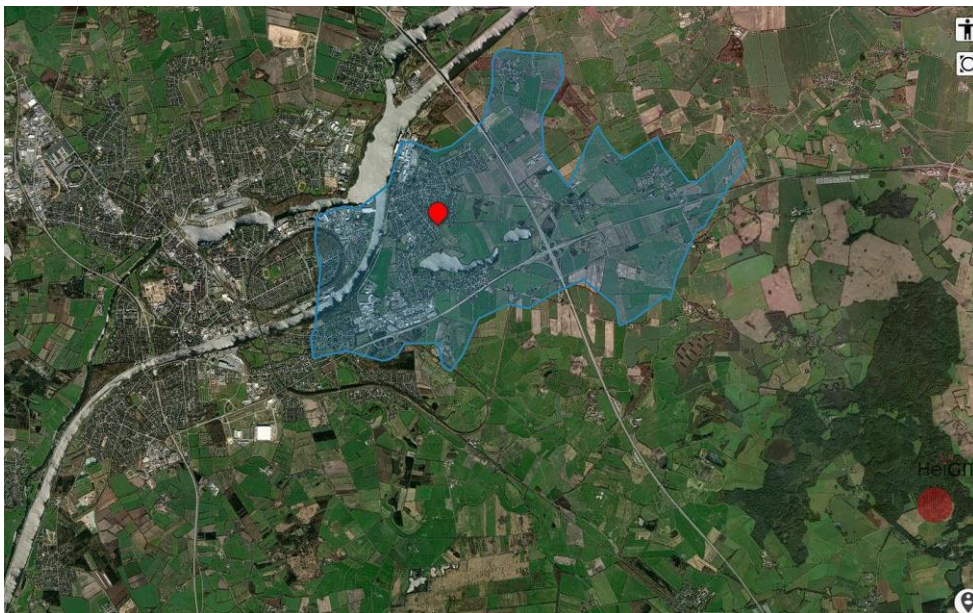


Abbildung 11 Isochrone Schacht-Audorf (9 min)

⁶ Isochrone: Verbindungslinie aller Orte, die von einem Ausgangspunkt in derselben Zeit erreichbar sind. Ausgangspunkt dieses Bedarfsplanes sind die Gerätehäuser.

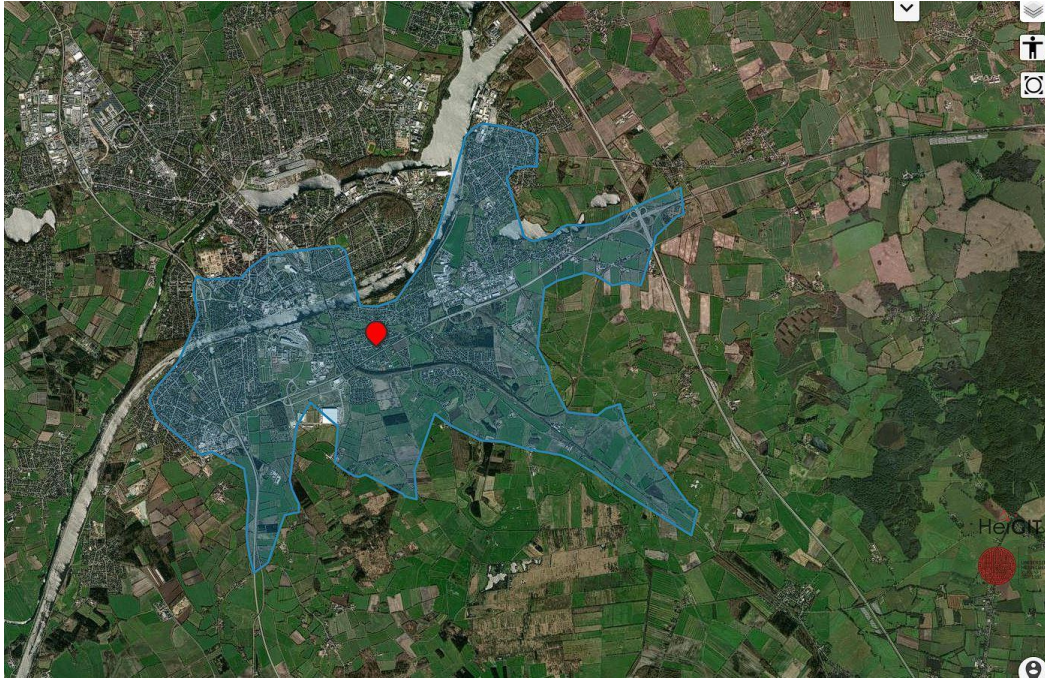


Abbildung 12 Isochrone Osterröföfeld (9 min)

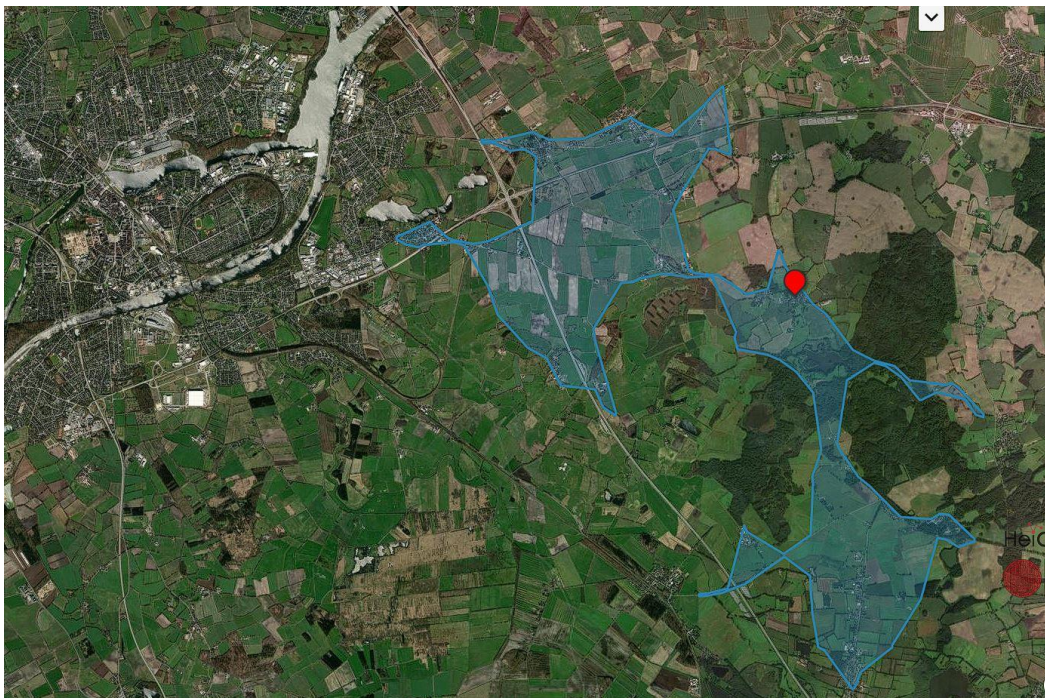


Abbildung 13 Isochrone Haßmoor (9min)

Eine mitgeführte Wassermenge von mind. 1000l bis 2000l auf einem Erstangriffsfahrzeug trägt somit erheblich zum Schutz der Bevölkerung durch das Erreichen der Hilfsfristen bei. Insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung von Flächenbränden führt eine größere mitgeführte

Wassermenge zu einer zügigen Mitigation der entstehenden Gefahr mit Eintreffen des ersten Fahrzeuges.

Auch innerhalb der Kerngemeinde trägt ein Erstangriffsfahrzeug mit einer mitgeführten Wassermenge von mind. 1000l – 2000l erheblich zur Sicherheit der Bevölkerung bei, da sofort und ohne Verzug mit der Menschenrettung oder der Brandbekämpfung begonnen werden kann. Eine externe Wasserversorgung kann so nachrangig betrachtet werden. So kann der allgemein vorherrschenden Tagesverfügbarkeit ebenfalls entgegengewirkt werden.

4.5. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Die Anzahl der Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Schülldorf pendelt sich über die letzten 13 Jahre um 15 bis 20 ein, wobei der Trend seit 2007 im Mittel zunehmend ist.

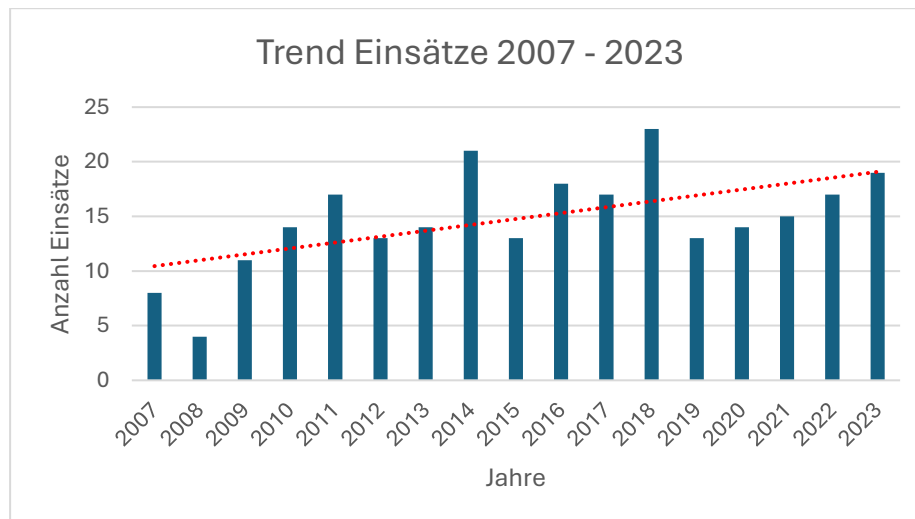


Abbildung 14 Einsätze FF Schülldorf

Ein nicht zu unterschätzender Anteil nimmt die nachbarschaftliche Löschhilfe ein. Die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf ist in die Bereichsfolgen der Nachbarwehren des Amtes Eiderkanal mit eingebunden, u.a. an Position 2 in Schacht-Audorf, Haßmoor und Ostenfeld sowie an Position 3 in Osterrönfeld.

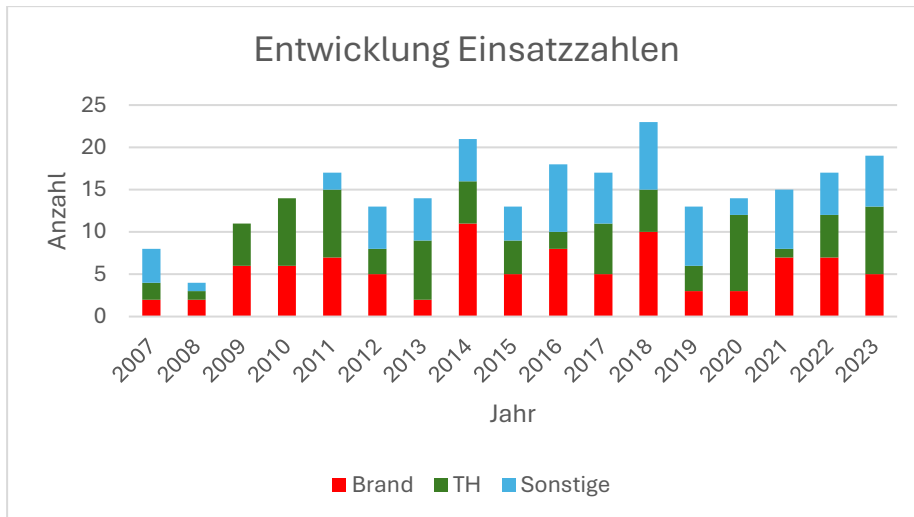


Abbildung 15 Aufteilung Einsätze FF Schülldorf

4.6. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Gemeindefeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Gemeindefeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

5. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

5.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Abbildung 16 Kritischer Wohnungsbrand

Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch

weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

5.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückebereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt (IM, 2009). Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Der Status des Ausrückebereichs einer Gemeindefeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich einer Gemeindefeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückebereich einer Gemeindefeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) die Defizite ausgeglichen werden können.

5.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis 7,20 m / 2. Obergeschoss) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis ca. zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich.

Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

5.3.1. **Risikoklasse 1**

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

5.3.2. **Risikoklasse 2**

Bis ca. 7,0 m Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

Über ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit einer dreiteiligen Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeuges vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen

mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

5.3.3. Ab der Risikoklasse 3

Bis ca. 7,0 Meter Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

Über ca. 7,0 Meter bis ca. 12,2 Meter Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Über ca. 12,2 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

5.4. Hilfsfrist

Die innerhalb eines Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist für die Feuerwehr in Schleswig-Holstein ist nicht im BrSchG direkt normiert, sondern im Organisationserlass Feuerwehren (Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, vom 7. Juli 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700) zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2014 - IV 333 – 166.035.0 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 472)) geregelt und beträgt 10 Minuten. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr. Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Diese Regelung ist bei allen an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Einsatzorten und normalen Straßenverhältnissen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Verankerung im Brandschutzgesetz selbst hatte der Normgeber abgesehen, um das „Ehrenamt Feuerwehr“ nicht in eine Situation zu bringen, dass gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn bei einem Einsatz ggf. die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Es soll damit aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, bewusst und planerisch von den zeitlichen Vorgaben abzuweichen und die Hilfsfrist „flexibel“ zu handhaben.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, sind in einer besonderen Planung zu erfassen, ggf. gemeindeübergreifend.

5.5. Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung neun Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können bei einem kritischen Wohnungsbrand ausschließlich die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen (s. 11.3).

6. Organisation und Beschreibung der Gemeindefeuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf verfügt über 34 aktive Führungs- und Einsatzkräfte (2 Zweitmitglieder), von denen regelmäßig 12 verfügbar sind, 4 Mitglieder in der Reserveabteilung, sowie eine Kinderabteilung mit 13 Kindern. Eine eigene Jugendfeuerwehrabteilung ist nicht vorhanden, Diese ist Teil der Jugendfeuerwehr Amt Eiderkanal. Zurzeit sind 9 Jugendliche Teil der Jugendfeuerwehr.

Übertritte aus der Jugendfeuerwehr hat es in den vergangenen Jahren aufgrund der Altersstruktur der Schülldorfer Jugendlichen nicht gegeben. Aus der Kinderabteilung hingegen konnten in den ersten beiden Jahren ab 2022 bereits 6 Übertritte in die Jugendfeuerwehr verzeichnet werden. Gleichzeitig bleibt das Interesse an der Kinderabteilung gleichbleibend hoch, so dass ein Stand von 12 bis 15 Kindern gehalten werden kann. Perspektivisch muss hier eine Öffnung für die umliegenden Gemeinden, vorrangig derer, die Teil der Jugendfeuerwehr Amt Eiderkanal sind, in Betracht gezogen werden.

Der Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr Schülldorf ist hoch. Um diesen halten und weiter ausbauen zu können, ist ein erheblicher Aufwand notwendig. Neben den normalen Übungsdiensten für die gesamte Wehr kommen für die Spezialverwendungen wie Maschinisten und Atemschutzgeräteträger Sonderdienste hinzu, um das eigene Können zu festigen und so die Sicherheit der einzelnen Einsatzkraft und der gesamten Mannschaft zu gewährleisten.

Ein Problemfeld ist die perspektivische Entwicklung der Anzahl an Atemschutzgeräteträgern. Hier besteht dringender Handlungsbedarf im Rahmen der Binnenwerbung. Hier gilt es, zu überzeugen und attraktive Anreize zu schaffen. Insbesondere den sehr hohen Anforderungen an die körperliche Fitness der Atemschutzgeräteträgern muss Rechnung getragen werden, um die Einsatzfähigkeit dauerhaft und nachhaltig zu gewährleisten.

Hier wird die Förderung von Gesundheits- und Fitnessmaßnahmen empfohlen durch etwa die Einrichtung eines Sportraumes oder die Übernahme von Kosten für die Nutzung eines Sportstudios. Dies wird erheblich zur Einsatzbereitschaft beitragen.

Perspektivisch zeichnet sich unweigerlich das Handlungsfeld der Fahrerlaubnisse ab. Die derzeitigen, nach alter Norm vorhanden LF 8/6 (zulässige Gesamtmasse 7,49 t) dürfen mit den Fahrerlaubnissen der Klasse C1 (oder höherwertig) oder der Fahrberechtigung Feuerwehr bewegt werden. Sinnvolle Fahrzeuge der neuen Norm übersteigen heutzutage jedoch diese Masse, was zu einem erhöhten Bedarf an Inhabern der Fahrerlaubnis Klasse C führt. Um zukunftsfähig aufgestellt zu sein, ist es absehbar notwendig, KameradInnen die Möglichkeit zum Erwerb der Fahrerlaubnis zu geben, wobei die Kosten durch den Träger der Feuerwehr bestritten werden.

Über allem steht jedoch die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt, wobei das Ehrenamt mitunter hintenansteht. Hier hat in den vergangenen Jahren ein Wandel stattgefunden, dem Rechnung getragen werden muss durch attraktive Angebote und Anreize, welche auch die „zu Hause gebliebenen“ Familien mit einbeziehen. Nur Einsatzkräfte, die sich auch im Katastrophenfall keine Sorgen um ihre eigenen Familien machen müssen, sind in der Lage, sich auf das Wohl der Gemeinde konzentrieren zu können.

6.1. Bemessungswerte des Einsatzbereiches der Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften und deren Eigenschutz. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung des Ausrückebereichs. Werden in dem Ausrückebereich nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, muss mit den Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen aus der Handlungsmatrix zum Ausgleich der Defizite innerhalb der Gemeindefeuerwehr möglich sind.

6.2. Sicherheitsbilanz

Die Sicherheitsbilanz beinhaltet nicht nur den Vergleich der Risikoklassen zu den verfügbaren Fahrzeugpunkten, sondern auch eine Bewertung der Erreichung des Schutzzieles „Eigenschutz der Einsatzkräfte“.

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und die Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage A3.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Sicherheitsbilanz ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeglichen. Perspektivisch wird die Kombination aus der Überalterung der Einsatzabteilung, der Überalterung der Fahrzeuge und der Gemeindeentwicklung dazu führen, dass diese Sicherheitsbilanz nicht mehr ausgeglichen ist. Das Ampelsystem zeigt bereits jetzt, dass dringender Handlungsbedarf geboten ist, um der Überalterung der Wehr entgegenzuwirken.

Mit Blick auf die Fahrzeugausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Schülldorf bleibt festzuhalten, dass rein nach dem Punktesystem eine positive Bilanz besteht. Jedoch berücksichtigt dieses System nicht die Besonderheiten unserer Gemeinde, insbesondere nicht die Notwendigkeit des Schutzes in den Außenbezirken. Bezieht man diese selbstverständlich mit ein, so ist die derzeitige Ausstattung mit zwei Löschgruppenfahrzeugen gerade ausreichend, um die gesetzliche Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Mit Blick auf das Schutzziel „Eigenschutz der Einsatzkräfte“ ist Handlungsbedarf angezeigt, um die Vorgaben der HFUK, der DGUV sowie weiterer gesetzlicher Vorgaben für ein Feuerwehrgerätehaus zu erfüllen. Dies hat direkten Einfluss auf die Mitgliederwerbung für den freiwilligen Dienst in einer attraktiven Wehr für die Gemeinde.

Sowohl die Fahrzeugausstattung als auch die notwendigen Maßnahmen zum Thema „Sicheres Gerätehaus“ sind durch die Wehrführung in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde weiter zu untersuchen, um bereits jetzt mit Blick in die Zukunft zu handeln und so einer negativen Sicherheitsbilanz aktiv entgegenzuwirken.

6.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage A3.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Löschfahrzeuge werden durch ihre Bauart und den erheblich vergrößerten Anteil an elektronischen Bauteilen in Zukunft nicht mehr die Nutzungsdauer erreichen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Bereits heute ist erkennbar, dass die Hersteller nicht mehr unbegrenzt Ersatzteile vorhalten und sich dadurch der Reparatur- und Wartungsaufwand für ältere Fahrzeuge verändert. Vor diesem Hintergrund wird sich vermutlich die Nutzungsdauer von Löschfahrzeugen verkürzen sowie der erforderliche Kostenaufwand für Wartung und Unterhaltung aber auch Ersatzbeschaffungen erhöhen.

Für die Einsatzmittel wurden bei der Datenermittlung für den Feuerwehrbedarfsplan auf der Grundlage des aktuellen Bestands an Löschfahrzeugen Kosten für Ersatzbeschaffungen ermittelt (**Anlage A4**). Dies gilt allerdings ausschließlich für genormte Löschfahrzeuge, die den Normen des DIN entsprechen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Baujahrs des heute eingesetzten Löschfahrzeuges und der Wiederbeschaffungskosten auf der Basis des Jahres 2015. Der Berechnung liegt die voraussichtliche Nutzungsdauer des Löschfahrzeuges zugrunde, die erheblich von dem Abschreibungszeitraum von fünfzehn Jahren abweichen kann. Somit geben die unterstellten Wiederbeschaffungskosten einen nur sehr groben Anhaltswert wieder.

Die Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden nach Baujahr geordnet in der **Anlage A4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), gelb (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Legt man beiden Fahrzeugen eine bisher übliche Nutzungsdauer von 25 Jahren zu Grunde, so müssen diese perspektivisch ersetzt werden, da der finanzielle Aufwand zum weiteren Betrieb nicht wirtschaftlich erscheint. Aktuelle Untersuchungen empfehlen aufgrund der immer

mehr zunehmenden Elektronik in den Fahrzeugen sogar eine übliche Nutzungsdauer von 12,5 Jahren. In diesem Zuge sollte ein Ersatz mit größerer Löschwassermenge für eines der beiden LF 8/6 ernsthaft in Betracht gezogen werden, um einen positiven Effekt auf die einzuhaltende Hilfsfrist erzielen zu können. Für beide vorhandenen Fahrzeuge ist die Beschaffung von Ersatzteilen kaum noch möglich. Dies wird perspektivisch zum Ausfall eines oder beider Fahrzeuge führen und gefährdet so die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Gemeinde.

Aufgrund des Alters sowie der nicht vorhandenen Ersatzteillage wird empfohlen, als das LF 2 zu ersetzen. Die Suche nach einem gut erhaltenen, gebrauchten Fahrzeug war bisweilen nicht erfolgreich. Das Gros der angebotenen Fahrzeuge weist ein ähnliches Alter wie die beiden vorhandenen Fahrzeuge auf. Die Probleme der Ersatzteillage und des drohenden Ausfalles wären damit nicht behoben. Zudem ist beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges erfahrungsgemäß ein erheblicher Aufwand zur Herstellung der Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges notwendig.

Vorteile Neufahrzeug

- **Zuverlässigkeit:** Ein neues Feuerwehrauto ist weniger anfällig für Pannen und technische Probleme, was die Einsatzbereitschaft erhöht.
- **Moderne Technik:** Neuere Fahrzeuge sind mit aktueller Technologie ausgestattet, einschließlich effizienteren Antriebssystemen, modernster Kommunikationstechnik und verbesserten Löschsystemen.
- **Sicherheitsfeatures:** Neue Feuerwehrautos verfügen über verbesserte Sicherheitsmerkmale, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Zivilbevölkerung. Dazu gehören beispielsweise verbesserte Brems- und Stabilitätssysteme, Umfeldbeleuchtung, Assistenten
- **Kraftstoffeffizienz:** Neuere Modelle sind oft effizienter im Kraftstoffverbrauch, was die Betriebskosten senken kann und umweltfreundlicher ist.
- **Erfüllung von Vorschriften:** Neue Fahrzeuge erfüllen in der Regel die neuesten gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsstandards, was für die Einsatzkräfte und die Gemeinden wichtig ist.
- **Erhöhte Leistungsfähigkeit:** Neue Fahrzeuge bieten oft eine höhere Leistung, was eine schnellere Reaktion und effektivere Einsätze ermöglicht.

Nachteile Neufahrzeug

- **Anschaffungskosten:** Die Anschaffungskosten sind im Vergleich zu einem gebrauchten Fahrzeug wesentlich höher.
- **Fahrerlaubnis:** Je nach Fahrzeuggröße entstehen Folgekosten für zusätzliche Fahrerlaubnisse
- **Beschaffungsdauer:** Diese kann sich über mehrere Jahre hinziehen.
- **Aufwand:** Der zeitliche Aufwand (Ausschreibung etc.) umfasst ca. 100 Mannstunden. Ebenso entstehen Kosten für das Verfahren an sich.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wird die Anschaffung eines genormten Neufahrzeuges der Größe LF 10 empfohlen.

Um hier weitere Kosten und zeitlichen Aufwand für die Gemeinde zu sparen, wird die Beteiligung an der aktuellen Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen des Landes Schleswig-Holstein empfohlen. Hierbei handelt es sich um die Beschaffung von genormten Feuerwehrfahrzeugen (u.a. LF 10 und LF 20). Ein verbindlicher schriftlicher Auftrag zwischen Kommune und GMSH muss bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen sein. Vorteil hierbei eine Kostenreduzierung.⁷

Zusätzlich ist die Kinderabteilung zu betrachten. Der Erfolg in dieser Nachwuchswerbung ist unter anderem dem breitgefächerten feuerwehrbezogenen Programm zu verdanken, welches Dienste nicht nur am Standort, sondern zunehmend auch außerhalb des Gemeindegebietes mit einschließt. Hierfür reichen die vorhandenen Transportkapazitäten nicht aus. Zwar kann auf den Mannschaftstransportwagen der Jugendfeuerwehr Amt Eiderkanal zurückgegriffen werden, jedoch steht dies stets in der Konkurrenz zur Jugendfeuerwehr. Zudem bietet dieses Fahrzeug lediglich eine Kapazität von 8 Personen. Der restliche Transport muss über private Fahrzeuge sichergestellt werden. Hier ist die Anschaffung eines gemeindeeigenen Mannschaftstransportwagens (gebraucht) anzustreben.

⁷ Quelle: www.schleswig-holstein.de

Kommunen und Feuerwehren in Schleswig-Holstein können sich an rechtssicheren Sammelbeschaffungen beteiligen für die Löschgruppenfahrzeuge 10 (LF10-SH) und 20 (LF20-SH), für die Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge 10 (HLF10-SH) und 20 (HLF20-SH), für den Einsatzleitwagen 1 (ELW 1-SH) sowie für das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W-SH) nach schleswig-holsteinischem Standard. Die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, für den Vergabeprozess und für die technische Fahrzeugabnahme trägt das Innenministerium. Fachpersonal unterstützt die Wehren bei der Abnahme der Autos.

6.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage A3.3** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Grundsätzlich werden alle Bereiche innerhalb des Ausrückebereiches erreicht. Die Auswirkungen auf die Hilfsfrist durch die Wasserversorgung sind in Kapitel 4.4 dargestellt.

6.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Funktionen der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage A3.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

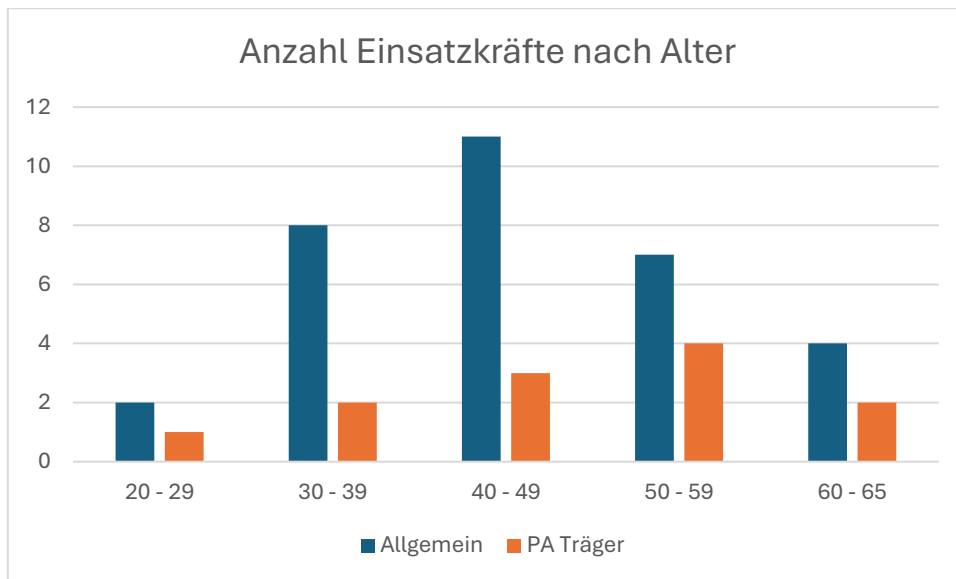
Die Altersstruktur der Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Altersgruppen 18 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59 und 60 bis 67. Die Altersgruppen ergeben sich unter anderem aus den Anforderungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 26.3, die für Einsatzkräfte mit Atemschutz vorgeschrieben ist und den ärztlichen Bescheinigungen der Eignungsuntersuchungen gemäß Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der **Anlage A5** dargestellt.

Die Gesamtstärke beträgt mit Stand 01.10.2024:

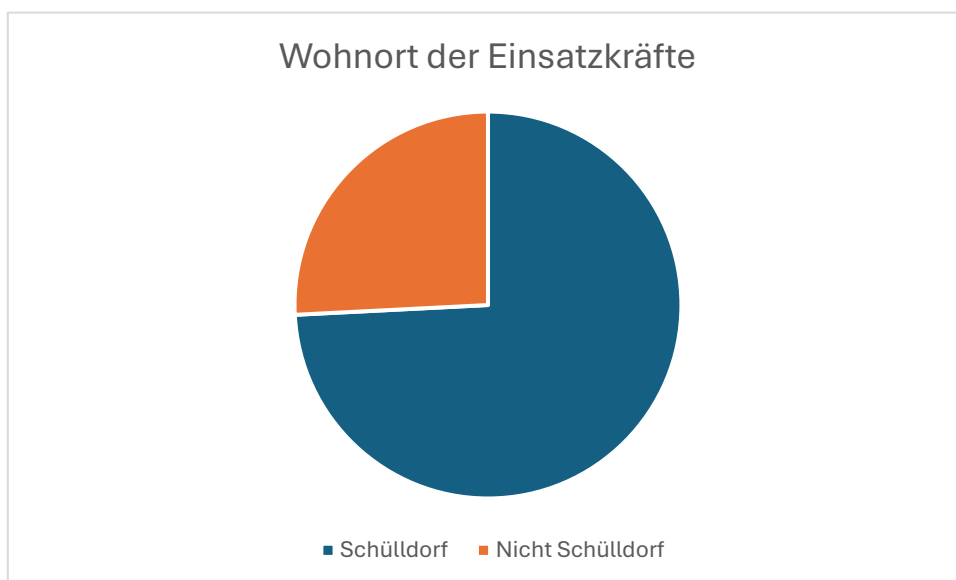
- Einsatzabteilung 34 (davon 2 Zweitmitglieder)
- Reserveabteilung 4

Aufgrund der Gemeindestruktur als Pendlergemeinde und der vorherrschenden Arbeitssituation besteht zwischen der Tages- und Nachtverfügbarkeit ein erheblicher Unterschied. Wenngleich die notwendigen Funktionen vorgehalten werden können, müssen Zeiten mit einer geringeren Verfügbarkeit organisatorisch durch die Einbindung der Nachbarwehren im Rahmen der Bereitschaftsfolge ausgeglichen werden. Dies ist ein anerkanntes System und bindet die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf gleichermaßen bei den Nachbarwehren mit ein.

Der Altersdurchschnitt der Einsatzabteilung beträgt 46,2 Jahre, wobei der Anteil der 40- bis 49-Jährigen mit 36 % am größten ist. Der Altersdurchschnitt der 12 Atemschutzgeräteträger (davon 1 Zweitmitgliedschaft) liegt bei 48 Jahren. Damit droht die Wehr zu überaltern.



Hier besteht dringender Handlungsbedarf für die Gewinnung von jungen aktiven Mitgliedern, insbesondere für Atemschutzgeräteträger. Vorrangig bei den Atemschutzgeräteträgern kommt es im weiteren Verlauf auf den dauerhaften Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit und damit der Tauglichkeit an. Hier sind attraktive Maßnahmen zur Förderung der Fitness und der Gesunderhaltung zu treffen.

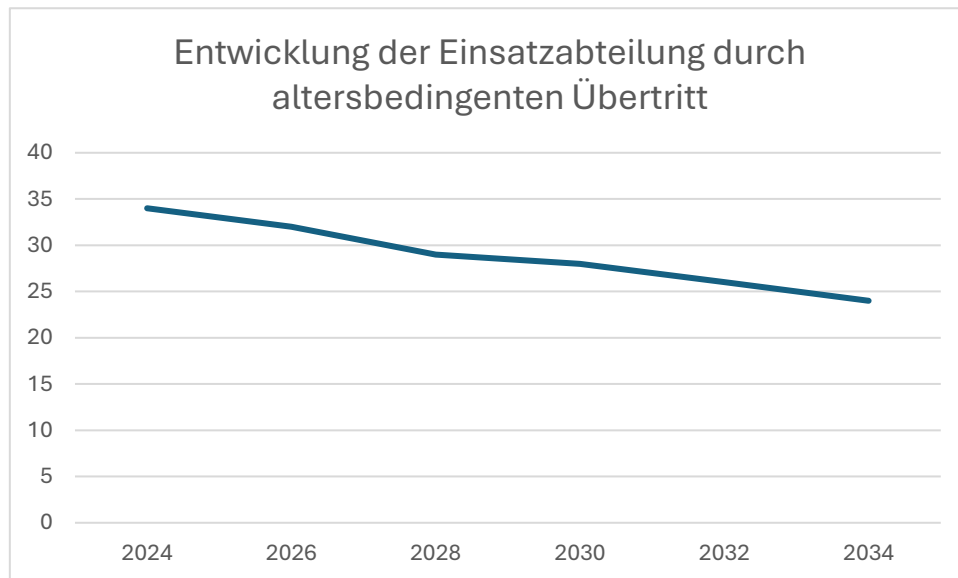


Hinzu kommt, dass etwa $\frac{1}{4}$ der aktiven Einsatzkräfte nicht in Schülldorf wohnt. Hierdurch ergeben sich länger Anfahrtswege bei einer Alarmierung. Dies kann mitunter Auswirkungen auf die Ausrückezeit haben.

Grundsätzlich können derzeit alle notwendigen Funktionen derart besetzt werden, dass die Hilfsfristen eingehalten werden können. Die gezielte Werbung für Atemschutzgeräteträger

muss jedoch perspektivisch dafür sorgen, dass diese Funktionen weiterhin besetzt werden können, und zeitlich die Doppelfunktionen der Führungskräfte reduziert werden.

Daneben ist eine allgemeine Mitgliederwerbung innerhalb der Bevölkerung der Gemeinde Schülldorf unerlässlich, um auch die Stärke der Einsatzabteilung perspektivisch auf einem mindestens ausreichenden Niveau zu halten.



Neben den wehrinternen Übungs- und Sonderdiensten sind regelmäßig mehrere Einsatzkräfte in die Ausbildung auf Amts- und Kreisebene wie folgt eingebunden:

- Truppmannlehrgang
- Truppführer Lehrgang
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang
- Feuerwehrfahrberechtigung
- Motorkettensägenlehrgang

Darüber hinaus sind zwei Kameraden regelmäßig aktiv in der Technischen Einsatzleitung des Kreises Rendsburg-Eckernförde tätig.

Die Altersgruppen der Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage A5** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit), **gelb** (Achtung: Probleme erkennbar) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

6.6. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf kann die gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde zum abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe grundsätzlich erfüllen. Die sich bereits jetzt abzeichnenden Entwicklungen wurden hinreichend dargestellt. Mit Blick auf die Nutzungsdauer von Feuerwehrfahrzeugen von 25 bis 30 Jahren sowie die eines Feuerwehrgerätehauses von mehreren Jahrzehnten, werden die in Kapitel 7 beschriebenen Maßnahmen als legitim bewertet.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Ausrückebereichs der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Ausrückebereichen der Gemeindefeuerwehr oder durch Kooperationen mit Feuerwehren der Nachbargemeinde möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage A3.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

7. Ergebnis

Die folgenden Maßnahmen erscheinen zielführend, um die in Zukunft drohende negative Sicherheitsbilanz bereits im Vorwege abzuwenden und so zukunftsfähig die Pflichtaufgabe der Gemeinde zum abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe sicher zu stellen.

Alle Maßnahmen sind als enge Zusammenarbeit zwischen Wehrführung und Gemeinderat zu sehen.

Maßnahme 1 – Atemschutzgeräteträger → Überalterung Vorbeugen

Durchführung von Binnenwerbung inkl. attraktiver Maßnahmen zur Gesunderhaltung

Förderung von Gesundheits- und Fitnessmaßnahmen

Maßnahme 2 – neue Mitglieder → Überalterung vorbeugen

Durchführung von Außenwerbung inkl. Attraktiver Maßnahmen für das Privatleben / Familie

Maßnahme 3 – Ersatzbeschaffung Fahrzeuge → Einsatzfähigkeit sicherstellen

Ausplanung einer zukunftssicheren, schrittweisen Ersatzbeschaffung für beide LF 8/6, wobei min. ein Fahrzeug als Erstangriffsfahrzeug mit einer mitgeführten Wassermenge von min 1600 l zu planen ist.

Hierbei Beteiligung an der Sammelbestellung des Landes Schleswig-Holstein mit einem LF 10 als Ersatz für das LF 8/6 Mercedes (LF 2).

Maßnahme 4 – Umsetzung gesetzlicher Vorgaben am Gerätehaus → Eigenschutz

Ausplanung der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben am Gerätehaus unter Einbeziehung gesamtheitlichen Betrachtung der Gemeindeentwicklung zur Schaffung eines sicheren und attraktiven Feuerwehrstandortes.

Maßnahme 5 – Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C → Einsatzfähigkeit sicherstellen

Übernahme der Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C für Mitglieder der Feuerwehr nach Maßgabe der Wehrführung.

Maßnahme 6 – Sicherstellung der Transportkapazität der Kinderabteilung

Beschaffung eines gebrauchten MTW, um den Transport der Kinder zu übergemeindlichen Aktivitäten sicherstellen zu können.

8. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet⁸.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)).

⁸ Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

9. Begriffsbestimmungen

9.1. Anerkannte Regeln der Technik

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (Buss, 2002). In der Europäischen Norm EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik wie folgt definiert: „1.5 Anerkannte Regel der Technik - technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“ (CEN, 2006).

9.2. Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

9.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

9.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich, welche innerhalb von 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar sein müssen. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

| | |
|--------------------|---|
| | (Einsatzleitung) |
| 1. Funktion | Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung |
| 2. Funktion | Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate |
| 3. und 4. Funktion | Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung) |
| 5. und 6. Funktion | Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp |
| 7. und 8. Funktion | Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen |
| 9. Funktion | Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben |

9.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

| | |
|--------------------|--|
| 1. Funktion | Einheitsführung Führen der taktischen Einheit |
| 2. Funktion | Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate |
| 3. und 4. Funktion | Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges |
| 5. und 6. Funktion | Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes |
| 7. und 8. Funktion | Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen |
| 9. Funktion | Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben |

9.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

9.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Standard-Anforderungen für

Einsätze zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

9.6. Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

9.7. Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch (Mücke, 2008).

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

9.8. Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in

der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

9.9. Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhalts werte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

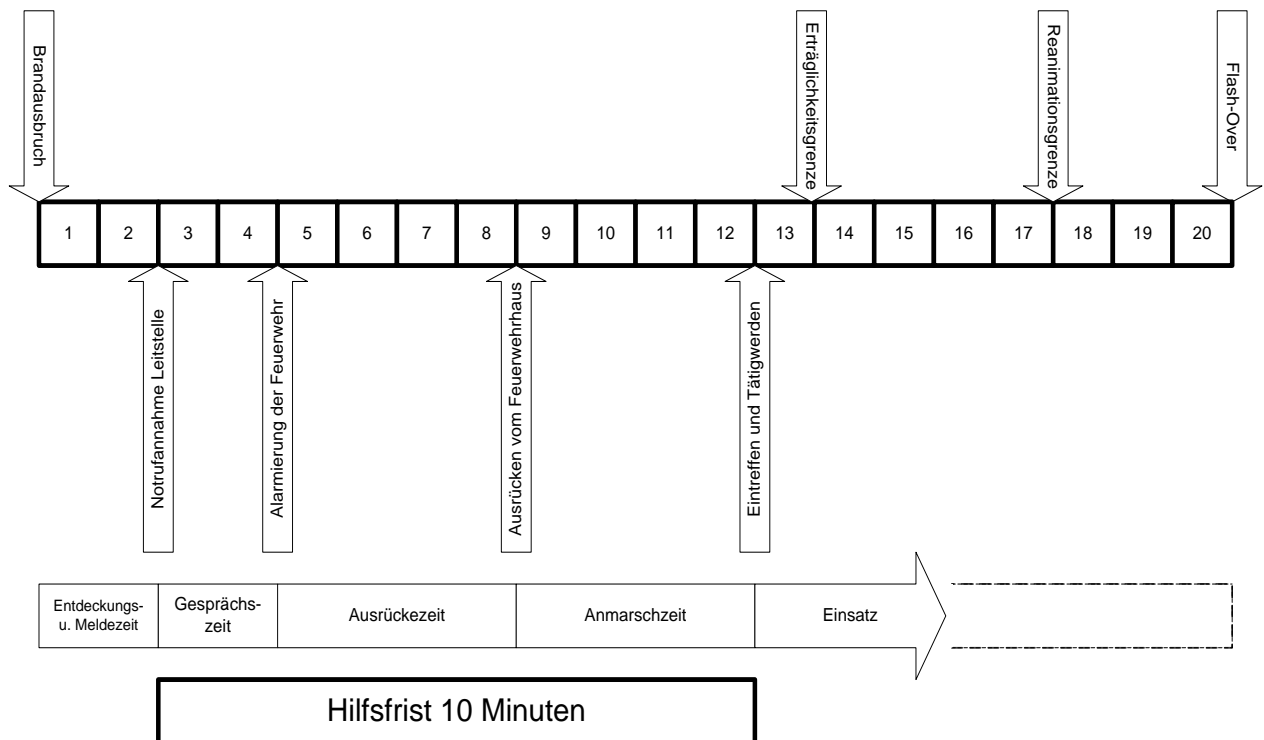
9.10. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet der Gemeinde und ihrer Gemeindeführung aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

9.11. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

9.12. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr beeinflussbare Zeit = 8 min

10. Rechtsgrundlagen

10.1. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch LVO vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)

Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256)

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.796)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschauverordnung - BrVVSchauVO) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5) zuletzt geändert durch LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)

10.2. Verordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 865), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 379)

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) vom 14. Oktober 2009 GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18, zuletzt geändert durch LVO vom 14. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinie - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHR) vom 17. August 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 591), zuletzt geändert am 22. August 2016

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

10.3. Feuerwehrdienstvorschriften

| | |
|-------------------|---|
| FwDV 1 | Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz |
| FwDV 2 | Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren |
| FwDV 3 | Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz |
| FwDV 7 | Atemschutz |
| FwDV 8 | Tauchen |
| FwDV 10 | Tragbare Leitern |
| FwDV 100 | Führung und Leitung im Einsatz |
| FwDV 500 | Einheiten im ABC-Einsatz |
| FwDV 810.3 | Sprechfunkdienst |

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)⁹ für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städte- tag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

⁹ Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

11. Quellen- und Literaturhinweise

Barth, Uli, [Hrsg.]. 2015. Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierung (TIBRO); TIBRO-Information 0 - 300. Wuppertal : s.n., 2015.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.). 2015. Die Entwicklung des Haushaltsrechts: Das System der öffentlichen Haushalte. PDF-Dokument S. 20–21. [Online] 2015. www.bundesfinanzministerium.de.

Buss, Harald. 2002. *Der Sachverständige für Schäden an Gebäuden. S. 108.* Stuttgart : Fraunhofer IRB Verlag, 2002.

CEN. 2006. *DIN EN 45020:2006 – Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); dreisprachige Fassung EN 45020.* 2006.

Fischer, Ralf. 2011. Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung. [Online] 2011. <http://www.feuerwehrwarburg.de/download/schutzziel.pdf>.

Gemeinde Handewitt. 2006. Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt. 2006.

Hagebölling, Dirk. 2003. Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research. [Hrsg.] Vds – Schadensverhütung. 2003.

Hansestadt Lübeck. 2001. Feuerwehrbedarfsplan. 2001.

IM, (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). 2009. Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw). *Erlass IV 333 - 166.035.0 vom 07.07.2009, gültig bis 31.07.2019, Amtsbl. SH 2009, 700.* 2009.

Landesfeuerwehrverband Hessen. 2005. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden. [Online] 03 2005. www.mtk112.de/downloads/LFV.

Lülf, Uwe. 2006. Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006). [Online] 2006. http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf.

Mücke, Karl Heinz. 2008. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schulverlag, 2008.

N.N. 2006. Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen. *FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift.* 2006, Bd. 10 und 11, S. 560 ff.

Porsche AG. 1978. Feuerwehrsystm – O.R.B.I.T. *Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Forschungsbericht KT 7612.* 1978.

Ridder, Adrian. 2013. Methodische Ansätze zur datenbasiert-analytischen Risikobeurteilung zur strategischen Planung von Feuerwehren. [Hrsg.] Hochschule Magdeburg-Stendal und Otto-von-Guerike-Universität Magdeburg. [Tagungsband]. Magdeburg : s.n., 2013.

Schröder, Hermann. 2008. Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg. *BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung.* 2008, 3, S. 184 ff.

Stadt Brunsbüttel. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel. 2004.

Stadt Flensburg. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg. 2004.

Stein, Jochen. 2016. Qualitätskriterien für die Feuerwehrbedarfsplanung in Städten. *Brandschutz.* 2016, Bd. 7, S. 525 ff.

Wikipedia. 2011. [Online] Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, 2011. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>.

**Anlagen zur
Feuerwehrbedarfsplanung der
Gemeinde Schülldorf**

Übersicht der vorhandenen Anlagen

Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Anlage G3 - Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung

Anlage A2 - Vorhandene Lösch- und Sonderfahrzeuge

Teil 1 Löschfahrzeuge

Teil 2 Sonderfahrzeuge

Anlage A3 - Gesamtstatus des Ausrückebereichs

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge

Anlage A5 - Personalentwicklung

Anlage A6 - Einsatzstatistik

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage A9 - Technische Hilfe

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

| Nr. | Name des Ausrückebereiches | Ausrückezeit | Außerorts | Nachbarschaftliche Löschhilfe |
|------------|-----------------------------------|---------------------|------------------|--------------------------------------|
| 1 | Schülldorf | 4 Minuten | Ja | Ja |

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Schülldorf

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:


- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

| Status | Ausrückebereich | Einwohnerinnen und Einwohner | Risikoklasse | Bedarf Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe | Vorhand. Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe | Differenz |
|---|-----------------|------------------------------|--------------|--|--|------------|
|  Grün | Schülldorf | 1200 | 2 | 90 27 | 230 135 | 140 |
|  Grün | Gesamt | 1200 | | 90 27 | 230 135 | 140 |


Die Fahrzeugbilanz ist ausgeglichen.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

| Sta- tus | Ausrückebereich | Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten | Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten | Bemerkungen |
|---|-----------------|---|---|-------------|
|  Grün | Schülldorf | 115 Punkte LF 8/6 (ID 2 - Schülldorf) | 250 Punkte LF 8/6 (ID 3 - Schülldorf) LF 20 (gemeindeübergreif ende Hilfe) | |


Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

| Sta- tus | Ausrückebereich | Länge Ost | Breite Nord | Ausrück zeit | Anmarschzeit / Radius | |
|---|-----------------|--------------|----------------|-----------------|---------------------------|----------------------------|
| | | | | | Eintreffzeit 8 Minuten | Eintreffzeit 13 Minuten |
|  Grün | Schülldorf | 9,73° | 54,30° | 4 Min. | 4 Min. / 2,9 km | 9 Min. / 6,5 km |

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

| Sta- tus | Ausrückebereich | nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar | | | | | | nach 13 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar | | | | | |
|---|-----------------|--|----|----|----|----|----------|---|----|----|----|----|----------|
| | | EL | GF | MA | AT | TR | Su m. | EL | GF | MA | AT | TR | Su m. |
|  Grün | Schülldorf | 0 | 1 | 1 | 4 | 3 | 9 | 1 | 2 | 3 | 10 | 11 | 27 |

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

Status Einsatzmittel



Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Es gibt zur Zeit keine Mängel in der Gemeindefeuerwehr.

| Stellschraube, zugehörige Maßnahmen | Maßnahmen wirken unmittelbar auf | | | |
|--|---|---|---|---|
| | Sicherheitsbilanz | Einsatzmittel | Hilfsfrist | Einsatzkräfte |
| |  Grün |  Grün |  Grün |  Grün |

Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

| Jahr | Brandbekämpfung | Technische Hilfe | Fehlalarme | Sonstige | Gesamt | Anteil |
|---------------|------------------------|-------------------------|-------------------|-----------------|----------------|----------------|
| 2023 | 5 | 7 | 3 | 4 | 19 | 24,7 % |
| 2022 | 7 | 5 | 3 | 2 | 17 | 22,1 % |
| 2021 | 7 | 1 | 1 | 5 | 14 | 18,2 % |
| 2020 | 3 | 9 | 0 | 2 | 14 | 18,2 % |
| 2019 | 3 | 3 | 4 | 3 | 13 | 16,9 % |
| Gesamt | 25 | 25 | 11 | 16 | 77 | 100,0 % |
| Anteil | 32,5 % | 32,5 % | 14,3 % | 20,8 % | 100,0 % | |

Anlage A1.1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Schülldorf

| | |
|--|-------------|
| Einwohnerinnen und Einwohner | 1200 |
| Risikoklasse | 2 |
| Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich | 90 |
| Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe | 27 |
| Drehleiter erforderlich | Nein |
| TH-Stufe (siehe Anmerkungen) | 2 |

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 1.000 und nicht mehr als 5.000 gehört dieser Ausrückebereich normal der Risikoklasse 1 an. Die höchst mögliche Einstufung ist die Risikoklasse 4.

Umfang der Technischen Hilfe: TH Groß - Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011)

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

| Risiko | Bemerkungen |
|--|--------------------|
| Kleinsiedlungsgebiete | |
| reine Wohn-, Dorf- und Mischgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen | |

Gewerbebebauung

| Risiko | Bemerkungen |
|---|-------------------------|
| Werkstätten größer 200 m ² sowie Bürogebäude über 400 m ² | Merkmal Risikoklasse 2. |

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Schülldorf

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Verkehrsträger

| Risiko | Bemerkungen |
|--|--|
| Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr | Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2. |

Anlage A2.1 - Teil 1: Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Schülldorf

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

| ID | Fahrzeugtyp | Technische Hilfe * | Punktzahl |
|----|------------------------------------|--------------------|------------|
| 2 | LF 8/6 | Nein | 115 |
| 3 | LF 8/6 | Nein | 115 |
| | Summe aller Löschfahrzeuge: | 230 | 115 |

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

** Für die Feuerwehrbedarfsplanung (FwBP) der Gemeinde kann das LF-KatS bis zu 75% des Fahrzeugpunktwertes eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) anrechnet werden. Für diese Planung wurde ein Wert von 0 % gewählt.

Anlage A2.1 - Teil 2: Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Schülldorf

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

| ID | Fahrzeugtyp | Taktischer Aufgabenbereich | Technische Hilfe * |
|-----------|--------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| 2 | MTF | JF amt Eiderkanal | Nein |

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

Anlage A3.1 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Schülldorf

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Aufgrund der eingegebenen Daten bestehen keine Defizite in diesem Ausrückebereich.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 1200

Risikoklasse: 2

| Löschfahrzeuge | im Ausrückebereich | nachbarschaftliche Löschhilfe | Gesamt |
|------------------|--------------------|-------------------------------|-------------------|
| Vorhanden | 230 Punkte | 135 Punkte | 365 Punkte |
| Bedarf | 90 Punkte | 27 Punkte | 117 Punkte |
| Differenz | 140 Punkte | 108 Punkte | 248 Punkte |

Die Fahrzeugbilanz ist positiv.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

| Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten | Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| 115 Punkte LF 8/6 (ID 2 - Schülldorf) | 250 Punkte LF 8/6 (ID 3 - Schülldorf) LF 20 (gemeindeübergreifende Hilfe) | |

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

| Länge Ost | Breite Nord | Ausrückzeit | Anmarschzeit / Radius | | | |
|-----------|-------------|-------------|------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | | | Eintreffzeit 8 Minuten | | Eintreffzeit 13 Minuten | |
| 9,73° | 54,30° | 4 Minuten | 4 Min. | 2,9 km | 9 Min. | 6,5 km |

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

| Funktionen | insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar | | Bemerkungen |
|---------------------------------|--|-----------------|-------------|
| | nach 8 Minuten | nach 13 Minuten | |
| Einsatzleitung | 0 | 1 | |
| Gruppenführung | 1 | 2 | |
| Maschinisten | 1 | 3 | |
| Einsatzkräfte (mit Atemschutz) | 4 | 10 | |
| Einsatzkräfte (ohne Atemschutz) | 3 | 11 | |
| Summe | 9 | 27 | |

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Anlage A3.1 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Schülldorf

Es gibt zur Zeit keine Mängel in diesem Ausrückebereich.

| Stellschraube, zugehörige Maßnahmen | Maßnahmen wirken unmittelbar auf | | | |
|--|---|---|---|---|
| | Sicherheitsbilanz | Einsatzmittel | Hilfsfrist | Einsatzkräfte |
| |  Grün |  Grün |  Grün |  Grün |

Anlage A4.1 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Schülldorf

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

| ID | Löschfahrzeug | Baujahr | Nutzungsdauer Jahre | Alter Jahre | Restnutzung Jahre | Ersatz im Jahr | Schätzneupreis in 2023 | Schätzneupreis im Jahr der Neuan-schaffung * |
|----|---------------|---------|---------------------|-------------|-------------------|----------------|------------------------|--|
| 2 | LF 8/6 | 2001 | 25 | 23 | 2 | 2026 | 485.000 € (LF 10) | 515.000 € (LF 10) |
| 3 | LF 8/6 | 1996 | 25 | 28 | -3 | 2021 | 485.000 € (LF 10) | 495.000 € (LF 10) |

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 2% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



Rot

Anlage A5.1 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Schülldorf

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

| Funktionen | EL/GF | MA | AT | TR | Gesamt |
|------------------------|----------|----------|-----------|-----------|------------|
| Gesamtstärke | 4 | 5 | 9 | 18 | 36 |
| Bedarf der Fahrzeuge | | | | | |
| LF 8/6 | 1 | 1 | 4 | 3 | 9 |
| LF 8/6 | 1 | 1 | 4 | 3 | 9 |
| Summe Bedarf Fahrzeuge | 2 | 2 | 8 | 6 | 18 |
| Mindeststärke * | 4 | 4 | 16 | 26 | 50 |
| Differenz | 0 | 1 | -7 | | -14 |

Status Gesamtstärke

Es gibt nicht ausreichend Atemschutzgeräteträgerinnen oder -träger. Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist nicht ausreichend.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5.1 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Schülldorf

Bewertung der Altersstruktur

| Funktionen | EL/GF | MA | AT | TR | Gesamt | Anteil % |
|---|----------|----------|----------|-----------|-----------|----------------|
| Vorhandene Gesamtstärke | 4 | 5 | 9 | 18 | 36 | 100,0 % |
| davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1995 bis 2006) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,0 % |
| davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1985 bis 1994) | 0 | 0 | 2 | 7 | 9 | 25,0 % |
| davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1975 bis 1984) | 2 | 3 | 3 | 5 | 13 | 36,1 % |
| davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1965 bis 1974) | 2 | 2 | 3 | 2 | 9 | 25,0 % |
| davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1957 bis 1964) | 0 | 0 | 1 | 4 | 5 | 13,9 % |
| Einsatzabteilung (bis 49 Jahre) | 2 | 3 | 5 | 12 | 22 | 61,1 % |
| Reserveabteilung (ab 50 Jahre) | 2 | 2 | 4 | 6 | 14 | 38,9 % |

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 42,8 Jahren. Der Feuerwehr droht eine Überalterung und es müssen Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung eingeleitet werden. Die Einsatzabteilung (Alter weniger als 50 Jahre) ist nicht ausreichend besetzt. Bei der vorhandenen Fahrzeugausstattung müssen mindestens 34 Mitglieder der Einsatzabteilung angehören.



Rot

Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist,
 AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine
 Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6.1 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Schülldorf

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

| Jahr | Brandbekämpfung | Technische Hilfe | Fehlalarme | Sonstige | Gesamt | Anteil |
|---------------|-----------------|------------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| 2023 | 5 | 7 | 3 | 4 | 19 | 24,7 % |
| 2022 | 7 | 5 | 3 | 2 | 17 | 22,1 % |
| 2021 | 7 | 1 | 1 | 5 | 14 | 18,2 % |
| 2020 | 3 | 9 | 0 | 2 | 14 | 18,2 % |
| 2019 | 3 | 3 | 4 | 3 | 13 | 16,9 % |
| Gesamt | 25 | 25 | 11 | 16 | 77 | 100,0 % |
| Anteil | 32,5 % | 32,5 % | 14,3 % | 20,8 % | 100,0 % | |

Anlage A7.1 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Schülldorf

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

| ID | Fahrzeugtyp | Taktischer Aufgabenbereich |
|-----------|--------------------|-----------------------------------|
| 2 | MTF | JF amt Eiderkanal |

Anlage A8.1 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Schülldorf

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

| ID | Lösch-/Sonderfahrzeug | Länge | Höhe | Stellplatzgröße | Stellfläche B x L | Durchfahrt B x H |
|---------------------------------|-----------------------|------------|-----------|-----------------|-------------------|------------------|
| 2 | LF 8/6 | <= 10,00 m | <= 3,50 m | 2 | 4,50 x 12,50 m | 3,50 x 3,50 m |
| 3 | LF 8/6 | <= 10,00 m | <= 3,50 m | 2 | 4,50 x 12,50 m | 3,50 x 3,50 m |
| 0 | MTF | <= 8,00 m | <= 3,50 m | 1 | 4,50 x 8,00 m | 3,50 x 3,50 m |
| Max. Einzelfläche B x L / B x H | | | | | 4,50 x 12,50 m | 3,50 m x 3,50 m |
| Gesamte Stellfläche B x L* | | | | | 14,50 m x 12,50 m | |

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Anlage A9.1 - Technische Hilfeleistung im Ausrückebereich Schülldorf

| Stufe | Bez. | Umfang |
|-------|----------|---|
| 0 | TH Klein | Technische Hilfe im kleineren Umfang, z.B. Herstellen einer Betreuungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle |
| 1 | TH | Technische Hilfe in erweitertem Umfang, z.B. Herstellen einer Rettungsöffnung bei verunfalltem PKW mit einer eingeklemmten Person, Absicherung der Unfallstelle, Befreiung der Person oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011) |
| 2 | TH Groß | Technische Hilfe in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen oder vergleichbare Szenarien (TH im Sinne der Definition der DIN 14011) |

Vorliegende TH-Stufe: 2

Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung in der Gemeindefeuerwehr

Es wurden keine Fahrzeuge der Technischen Hilfe hinterlegt.

Fahrzeuge der Technischen Hilfeleistung aus benachbarten Feuerwehren

Es wurden keine Fahrzeuge der Technischen Hilfe aus Nachbarfeuerwehren hinterlegt.

Status der Technischen Hilfeleistung



Rot

Feuerwehrgerätehaus

Anbau / Umbau oder Neubau

Einleitung

Die Freiwillige Feuerwehr Schülldorf nimmt seit fast 90 Jahren die Pflichtaufgabe der Gemeinde zum abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfe wahr. Aktuell engagieren sich 36 Einsatzkräfte für die Gemeinde. Weiterhin engagiert sich die FF Schülldorf in der Kinder- und Jugendarbeit (Kinderabteilung „Schülldorfer Löschkids“, Jugendfeuerwehr Amt Eiderkanal) sowie dem „Dorfleben“ (Osterfeuer, Laternenumzug mit Lagerfeuer).

Das aktuelle Feuerwehrhaus der Gemeinde Schülldorf / Ohe erfüllt die durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung vorgegebenen Schutzziele zur Minimierung der Gefährdung von Einsatzkräften nur bedingt. Dieser Sachstand wird im Folgenden dargestellt und bewertet, um den Handlungsbedarf aufzuzeigen sowie eine Grundlage für weiterführende Entscheidungen zu legen.

Schülldorf, 13.02.2024

Inhalt

| | |
|---|----|
| Sachstand und Bewertung des aktuellen Standortes | 3 |
| Minimale Anforderungen..... | 11 |
| Möglichkeiten im Zusammenhang mit einem Neubaugebiet..... | 13 |
| Option 1 – Neubau komplett..... | 13 |
| Option 2 – Erweiterung Gerätehaus alt..... | 14 |
| Option 3 – Erweiterung Gerätehaus alt Variante..... | 15 |

Sachstand und Bewertung des aktuellen Standortes

I. Kernaussagen

- Das aktuelle Feuerwehrhaus erfüllt die gültigen Schutzziele der DGUV nur bedingt. Insbesondere die Zuwegung, Verkehrs- und Alarmwege, fehlende Schwarz-Weiß Trennung, das Fehlen von Umkleide- und Sanitarräumen führen zu einer Gefährdung von Personal.
- Organisatorische Maßnahmen¹ schaffen nur bedingt Abhilfe. Bei der Auswahl der Maßnahmen haben technische (bauliche) Vorrang vor organisatorischen oder den zuletzt auszuwählenden personenabhängigen.
- Organisatorische oder personenabhängige Maßnahmen können unter den speziellen Anforderungen der unter Einsatzstress stehenden Feuerwehrangehörigen nur als Übergangslösung angesehen werden
- Ein Umbau / Ausbau muss gesamtheitlich erfolgen und schafft nur einen Teil der fehlenden Schutzmaßnahmen.
- Ein Neubau bietet die Möglichkeit zur Schaffung einer zeitgemäßen und zukunftsicheren Gefahrenabwehr in der Gemeinde.

-

II. Sachstand

- Ziel ist die Minimierung der Gefährdung von Einsatzkräften durch bauliche Maßnahmen.
- Die Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) an die Sicherheit im Feuerwehrgerätehaus sind wie folgt (Auszug):
 - o Außenanlagen:
 - Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass Einsatzkräfte sicher an- und abrücken können
 - Es darf keine Gefährdung durch kreuzenden Verkehr zwischen an- und abrückendem Verkehr geben
 - Die Anzahl der Parkplätze muss mindestens die Anzahl der Sitzplätze in den vorhandenen Einsatzfahrzeugen entsprechen
 - Die Parkplätze müssen den Einsatzkräften exklusiv zur Verfügung stehen und sollen nicht durch andere Verkehrsteilnehmer genutzt werden
 - Der Zugang zum Feuerwehrhaus soll nicht vor den Toren entlang und durch die Tore hindurch erfolgen.
 - o Verkehrswege:
 - Die Sicherheit der Einsatzkräfte gegenüber bewegten Fahrzeugen und Personen wird durch eine kreuzungsfreie Gestaltung der Alarm- und Fahrwege erreicht.
 - Alarmwege in die Fahrzeughallen müssen hinter die Feuerwehrfahrzeuge geführt werden

¹ Organisatorische Maßnahmen sind nicht technische Maßnahmen, welche die Gefährdung der Einsatzkräfte minimieren sollen, wo bauliche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden. Sie werden durch die Wehrführung erlassen, sind durch die Führungskräfte durchzusetzen und richten sich an alle Einsatzkräfte. Organisatorische Maßnahmen sind temporäre Maßnahmen, bis ein bauliches Erreichen des Schutzzieles herbeigeführt wird.

- Alarmwege müssen ausreichend breit sein
 - Begegnungsverkehr zwischen Einsatzkräften muss vermieden werden
 - Fahrzeughallen
 - Die Breite des Verkehrsweges bei geöffneten Türen und muss mind. 0,5m betragen
 - Der sich hieraus ergebende Abstand zwischen Fahrzeug und festen Teilen soll über die gesamte Fahrzeuglänge beibehalten werden und darf nicht durch Spind o.ä. reduziert werden.
 - Im Bedarfsfall muss Ladung sicher verstaut oder entnommen werden können.
 - Umkleiden sind in separaten Räumen vorzusehen
 - Sozialtrakt
 - Einsatzkräfte müssen sich gefahrlos umkleiden sowie nach dem Einsatz oder der Übung reinigen können
 - Um Kontaminationsverschleppung zu verhindern, sind Wasch- und Duscmöglichkeiten, Toiletten und Umkleideräume vorzuhalten
 - Verschmutzte Einsatzkleidung darf nicht mit privater Kleidung in Kontakt kommen (Schwarz-Weiß-Trennung). Eine räumliche Schwarz-Weiß-Trennung ist vorzusehen
 - Umkleideflächen sind so vorzusehen, dass eine Behinderung zwischen Einsatzkräften ausgeschlossen wird. (min 1,2 m2 pro Einsatzkraft)
 - Es soll ein Schulungsraum zur Verfügung stehen
 -
 - Werkstätten
 - Zur Pflege und Wartung ist eine allgemeine Werkstatt von min. 12m2 erforderlich.
 - Zur Verhinderung der Kontaminationsverschleppung ist eine Werkstatt für persönliche Schutzausrüstung vorzusehen (Schwarz-Weiß-Trennung)
 - Schwarzbereich = Anlieferung, Nassbereich
 - Weißbereich = Wartung- und Pflege, Prüfung,...
 - Ausreichende Belüftung sowie Entlüftung muss vorhanden sein
 - Ausreichend Lagerflächen
- Aktuelles Feuerwehrhaus
 - Anzahl Mitglieder

| | | |
|--------------------|----|--------------------------|
| ▪ Einsatzabteilung | 36 | 28 männlich / 8 weiblich |
| ▪ Kinderabteilung | 12 | 9 männlich / 3 weiblich |
| ▪ Jugendfeuerwehr | 9 | 9 männlich / weiblich |
| ▪ Ehrenabteilung | 12 | 10 männlich / 2 weiblich |
 - Fahrzeuge
 - LF 8 9 Sitzplätz
 - LF 8 9 Sitzplätz
 - MTW 9 Sitzplätze
 - Anhänger

- Außenanlagen
 - Das An- und Abrücken der Einsatzkräfte erfolgt über dieselbe Zuwegung.
 - Diese Zuwegung ist gleichzeitig der einzige Weg zum Haus der Jugend sowie der Kindertagesstätte
 - Die Parkplätze stehen allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung (Stichwort: Veranstaltung, Kindertagesstätte)
 - Der Alarmweg vom Parkplatz zur Fahrzeughalle erfolgt nicht kreuzungsfrei

- Verkehrswege
 - Der Alarmweg führt durch die Tore nach vorn in die Fahrzeughalle hinein
 - Es besteht Begegnungsverkehr zwischen den Einsatzkräften innerhalb der Halle
 - Die Einsatzfahrzeuge werden außerhalb der Halle besetzt.

- Fahrzeughallen
 - Die Größe der Stellplätze und damit der Fahrzeughallen beruht auf den zum Zeitpunkt der Planung üblichen Fahrzeugabmessungen.
 - Die Breite des Verkehrsweges bei geöffneten Türen beträgt 30 cm.
 - Die Fahrzeughalle ist gleichzeitig der Umkleideraum aller Einsatzkräfte.
 - Die Unterbringung der Fahrzeuge erfolgt an drei Standorten:
 - Gerätehaus LF 8/1 und LF 8/2
 - Carport MTW
 - Alte Meierei Anhänger

- Sozialtrakt
 - Ein Sozialtrakt ist nicht vorhanden.
 - Es gibt keine eigenen Wasch- und Duscmöglichkeiten. Diese sind nur über den nebenan befindlichen Veranstaltungsraum zu erreichen.
 - Private Kleidung wird direkt neben der Einsatzkleidung gelagert.
 - Es gibt keine Schwarz-Weiß Trennung
 - Je Einsatzkraft steht eine Umkleidebreite von 40 cm zur Verfügung

- Werkstätten
 - Die Werkstatt ist gleichzeitig Teeküche und Lagerraum
 - Eine Werkstatt zur Reinigung kontaminierter Ausrüstung (z.B. Atemschutzgeräte, Masken, Strahlrohre etc.) ist nicht vorhanden. Hierzu dient eine Küchenzeile im Büro.

- Lagermöglichkeiten
 - Die Lagerung von Ausrüstung, zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung und Material erfolgt, wo immer Platz in den Fahrzeughallen ist
 -

- Ausbaureserve
 - Denkbar auf der Fläche hinter dem Haus der Jugend.

III. Bewertung

- Die Bewertung ist in zwei Abschnitte unterteilt. Zunächst erfolgt die Bewertung des aktuellen Feuerwehrhauses anhand der Vorgaben der DGUV. Sollte baulicher Handlungsbedarf notwendig werden, erfolgt im zweiten Schritt die Bewertung anhand der Möglichkeiten und Grenzen eines Umbaus / einer Erweiterung des aktuellen Gerätehauses.

- Maßstab Vorgaben DGUV
 - Außenanlagen
 - An- und Abmarsch erfolgen nicht kreuzungsfrei. Es entsteht eine erhebliche Gefährdung zwischen Einsatzkräften untereinander sowie mit anderen Verkehrsteilnehmern (u.a. Kindertagesstätte)
 - Die Breite der Zuwegung lässt keinen Begegnungsverkehr zu, weder im Einsatzfall noch im Normalfall. Ein Ausweichen auf den Grünstreifen ist unumgänglich.
 - Die Parkplätze stehen den Einsatzkräften nicht exklusiv zur Verfügung.
 - Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze ist nicht ausreichend.
 - Verkehrswege
 - Der Alarmweg erhöht die Gefährdung der Einsatzkräfte durch Begegnungsverkehr sowie den gleichzeitigen Verkehr ausfahrender Fahrzeuge und ankommender Einsatzkräfte.
 - Fahrzeughallen
 - Die Fahrzeughallen bieten keinen Platz für zukünftig zu beschaffende Normfahrzeuge
 - Die Breite der Verkehrswege ist unzureichend.
 - Ein Umkleiden der Einsatzkräfte ist erst nach Ausfahrt des LF 1 möglich.²
 - Das Anhängen des Anhängers birgt eine Gefährdung von Personal, da weder ein ausreichender Wetterschutz noch die vorgeschriebene Beleuchtung am Unterstellort verfügbar ist.
 - Sozialtrakt
 - Das Fehlen eines Sozialtraktes mit eigenen sanitären Einrichtungen, baulich eigenen Umkleideräumen, einem Schulungsraum etc. wird als unzureichend bewertet.
 - Werkstätten
 - Das Fehlen einer Schwarz-Weiß Trennung wird als unzureichend bewertet
 - Das Fehlen einer allgemeinen Werkstatt wird als unzureichend bewertet
 - Das Fehlen eines Trocknungsraumes wird als unzureichend bewertet

² Organisatorische Maßnahme

- Möglichkeiten und Grenzen eines Umbaus / Erweiterung
 - o Grundvoraussetzung muss erfüllt sein
 - Eine bauliche Erweiterung am derzeitigen Standort ist rechtlich möglich
 - o Außenanlagen
 - Die Zuwegung stellt lagebeding eine Grenze dar und kann nicht gelöst werden.
 - Exklusive Parkplätze könnten hinter dem Haus der Jugend geschaffen werden
 - o Verkehrswege
 - Alarm- und Verkehrswege lassen sich nur durch einen gesamtheitlichen Umbau / Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses erreichen.
 - o Fahrzeughalle
 - Ist baulich bedingt nicht erweiterbar und somit nicht zukunftsfähig.
 - o Sozialtrakt
 - Kann im Rahmen einer Erweiterung angebaut werden.
 - o Werkstätten
 - Kann im Rahmen einer Erweiterung angebaut werden.

Zusammenfassung

| Bereich | Möglichkeiten / Teilweise Möglichkeiten / Grenzen | Bemerkungen |
|-------------------|---|---------------------------------|
| Außenanlagen | | Zuwegung |
| Verkehrswege | | Nur gesamtheitlich realisierbar |
| Fahrzeughalle | | |
| Sozialtrakt | | |
| Werkstätten | | |
| Zukunftsfähigkeit | | |
| | | |

Zur Erläuterung folgen Abbildungen

Bilder

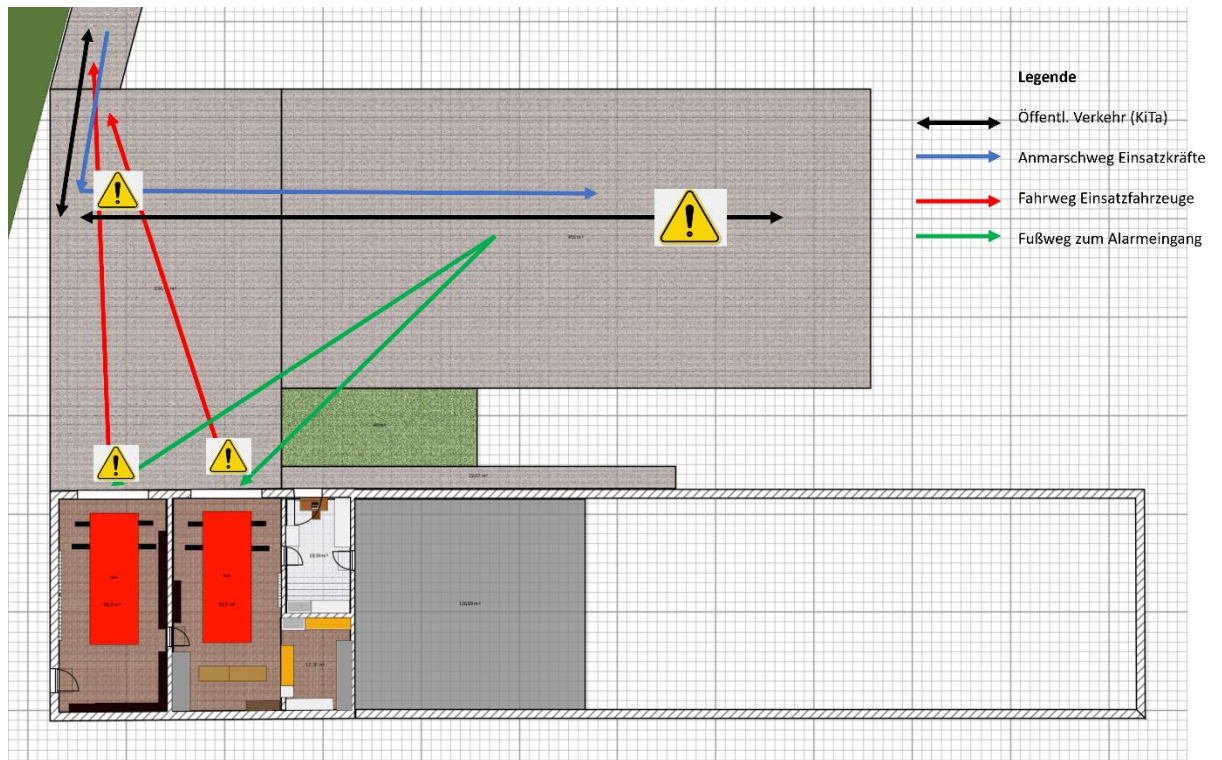


Abbildung 1 Gefährdung Außenanlagen und Alarmwege

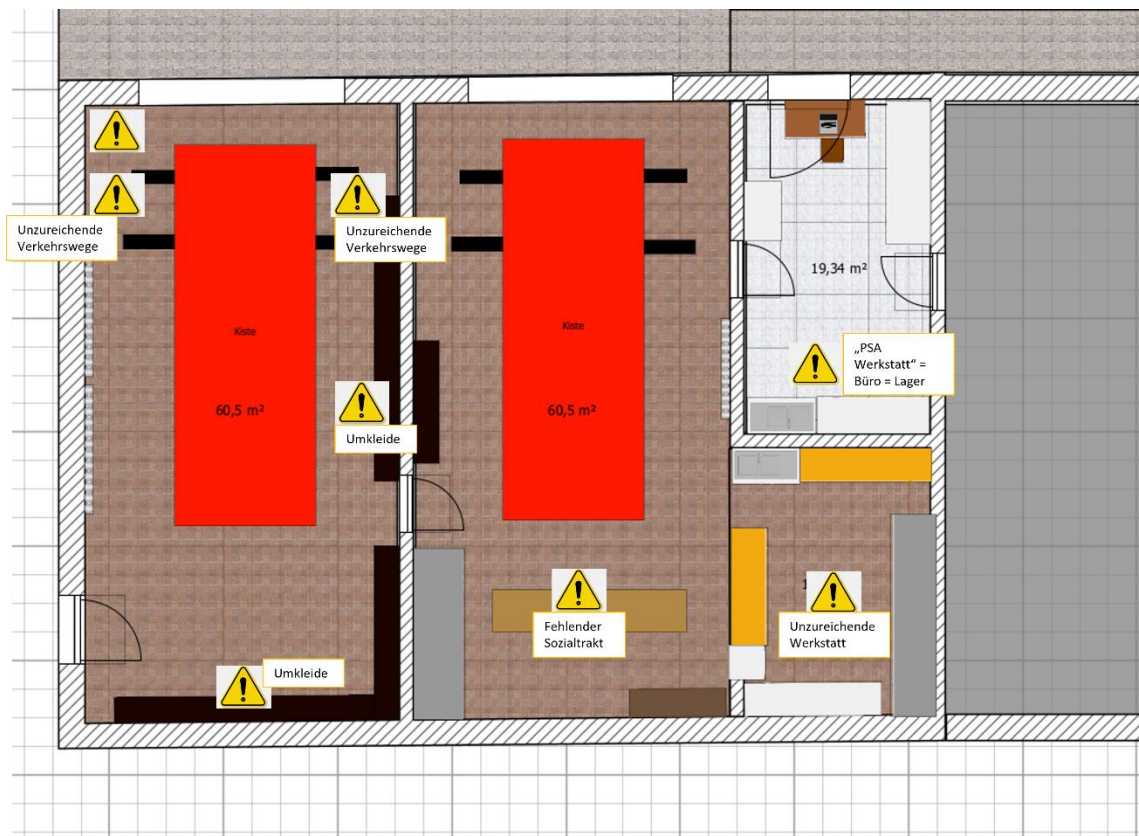


Abbildung 2 Gefährdung Innenbereich

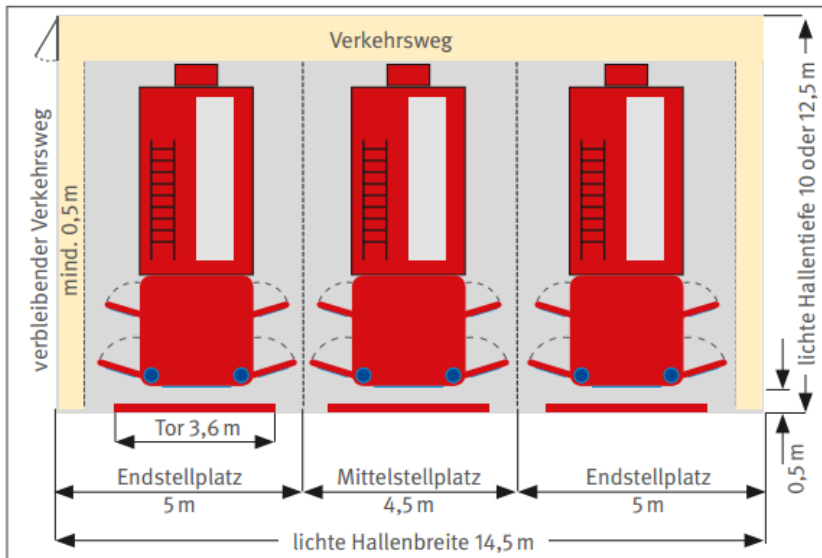


Abbildung 3 Quelle: DGUV Information 205 - 008 Hallenbreite und Verkehrswege



Abbildung 4 Quelle: DGUV Information 205 - 008 Mindestbedarf Fläche für Umkleidebereich



Abbildung 5 Quelle: DGUV Information 205 - 008 Schwarz-Weiß Trennung Kleidung

IV. Folgerung

- Das aktuelle Feuerwehrhaus erfüllt die gültigen Schutzziele der DGUV nur bedingt. Insbesondere die nicht erfüllten TOP Kriterien wie Zuwegung, Verkehrs- und Alarmwege, fehlende Schwarz-Weiß Trennung, das Fehlen von Umkleide- und Sanitarräumen führt zu einer Gefährdung von Personal.
- Organisatorische Maßnahmen schaffen nur bedingt Abhilfe. Bei der Auswahl der Maßnahmen haben technische (bauliche) Vorrang vor organisatorischen oder den zuletzt auszuwählenden personenabhängigen.
- Organisatorische oder personenabhängige Maßnahmen können unter den speziellen Anforderungen der unter Einsatzstress stehenden Feuerwehrangehörigen nur als Übergangslösung angesehen werden
- Ein Umbau / Ausbau muss gesamtheitlich erfolgen und schafft nur einen Teil der fehlenden Schutzmaßnahmen unter Inkaufnahme von Flächeneinbußen des Sportplatzes.
- Ein Neubau bietet die Möglichkeit zur Schaffung einer zeitgemäßen und zukunftsicheren Gefahrenabwehr in der Gemeinde und schafft Potenzial für das Areal „Haus der Jugend“ für einen etwaigen Dorfmittelpunkt.

Minimale Anforderungen

Die minimalen Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Planungsgrundlagen der Hanseatischen Unfallkasse Nord und legen eine Stärke von 50 Einsatzkräften zu Grunde. Sie stellen einen ersten Richtwert dar und bedürfen einer genaueren Ausplanung. Sich aus den Planungen eines Neubaugebietes ergebende zusätzliche Einsatzmittel finden noch keine Berücksichtigung. Sollten die Planungen jedoch die aktuell zur Verfügung stehenden Einsatzmittel übersteigen, muss dies zwingend in die Planung einer Erweiterung / eines Neubaus mit einbezogen werden.

a) Flächen

| | | |
|---|---------------------|--------------------|
| - Außenanlagen | | |
| o Rangierflächen min 4 | je 5,55 m x 12,55 m | 279 m ² |
| o Parkplätze min 27 | je 2,50 m x 5 m | 336 m ² |
| - Verkehrswege aussen | ca. | 100 m ² |
| - Verkehrswege innen | ca. | 100 m ² |
| - Fahrzeughallen | | |
| o Min. 2 Stellplätze für Fahrzeuge bis 8 m | je 5,55 m x 10,05 m | 112 m ² |
| o Min. 2 Stellplätze für Fahrzeuge über 8 m | je 5,55 m x 12,55 m | 140 m ² |
| - Sozialtrakt | | |
| o Schulungsraum | | 104 m ² |
| o Herren Umkleide | | 60 m ² |
| o Herren WC | | 24 m ² |
| o Herren Dusche | | 10 m ² |
| o Frauen Umkleide | | 26 m ² |
| o Frauen Dusche | | 6 m ² |
| o Frauen WC | | 13 m ² |
| o Kinderabteilung / Jugendfeuerwehr | | 20 m ² |
| - Werkstätten | | |
| o Allgemeine Werkstatt | | 12 m ² |
| o Werkstatt für persönliche Schutzausrüstung (Schwarzbereich) | | 10 m ² |
| o Werkstatt für persönliche Schutzausrüstung (Weißbereich) | | 10 m ² |
| - Lagerräume | | 15 m ² |
| - Gefahrstofflager | | 5 m ² |
| - Büro und Administration | | 12 m ² |
| - Übungsfläche (bei Wegfall Sportplatz) je Gruppe | 250 m ² | 500 m ² |
| - Ausbaureserve (2 Stellplätze inkl. Rangierfläche) | je 5,55m x 12,55 m | 279 m ² |

Flächensumme ca. 2171 m²

Größe der Fläche min. 45 m x 50 m

b) Sonstige Einflussfaktoren

- Vorschriften (Quelle: DGUV 205-008)
 - DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
 - Bauordnungen der Länder
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den Umgang mit überwachungsbedürftigen Anlagen
 - Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für die Lagerung und den Umgang mit gefährlichen Stoffen
 - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - Technische Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A1.8)
 - Technische Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2)
 - Technische Regel für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ (ASR A1.7)
 - Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)
 - Technische Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3)
 - Technische Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4)
 - DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“
 - DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“
 - DIN 14092-3:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 3: Feuerwehrturm“
 - DIN 14092-7:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 7: Werkstätten“
 - DGUV Information 208-022 „Türen und Tore“
 - DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
 - Basisschutz für Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
 - Zentrum Schutz Kritischer Infrastrukturen, Stand: Mai 2007

- Aufgabenspektrum
 - Wie entwickelt sich die Gemeinde?
 - Welche Gebäudearten werden zukünftig erwartet?
 - Wie entwickelt sich die Region innerhalb des Alarm- und Ausrückebereiches?
 - ...

- Gesamtheitliche Betrachtung
 - Potenzial „Haus der Jugend“ in Kombination mit „Gerätehaus alt“ als Dorfmittelpunkt
 - Reines Feuerwehrhaus oder auch Nutzung als Gemeindehaus? Stichwort: Festsaal (ähnlich Haßmoor), hierbei ggf. zusätzliche Fördermöglichkeiten
 - Attraktivität / Mitglieder
 - Die Gemeinde als Arbeitgeber (Stichwort: Arbeits- und Gesundheitsschutz)
 - Alternative Standorte (z.B. Alte Meierei, östlicher Teil Sportplatz)